

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 A. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang

Berlin, den 7. Mai 1941

12. Ausgabe

Inhalt: Einsatzbeschädigte versehrte Offiziere. S. 211. — Anstellung volksdeutscher ehemals rumänischer Offiziere im deutschen Heere. S. 211. — Soldatische Ehrungen für Selbstmörder. S. 213. — Personalausgleich. S. 213. — Führung der Personalpapiere und Karteimittel. S. 213. — Dienstgradbezeichnung der in den Befehlsbereich des R. d. L. und Ob. d. L. als Heeresflieger versehrt-kommandierten Unteroffiziere des Heeres. S. 213. — Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß. S. 213. — Umbenennung von Paf. S. 214. — I. Kol. für A. A. (mot) der Inf. Div. (mot). S. 214. — Nachricht über Entlassungen. S. 214. — Wehrsoldzahlung in Ungarn. S. 214. — Ortsklassenverzeichnis für militärische Anstalten im Großdeutschen Reich. S. 214. — Rechnungsführer bei Stäben. S. 216. — Ausbildung von Soldaten, Beamten, Angestellten und Arbeitern im Fahren von Kraftfahrzeugen durch private Fahrschulen. S. 217. — Kraftfahrzeugfälle in Italien. S. 217. — 2. Kriegerlehrgang für Ergänzungsbeamte (Beamte a. R.) des gehobenen techn. Dienstes der Nachrichten-Feind.-Wesen. S. 218. — Verwendungsgrundzüge für Beamte a. R. S. 219. — Verkehr mit Unternehmern. S. 220. — Ausweispapiere für Gefolgschaftsmitglieder. (Reisen.) S. 220. — Unerwünschte Musik. S. 220. — Bekleidungsgehaltabfindung für die in Rom tätigen Wehrmachtangehörigen. S. 221. — Waffenfarben und Truppenkennzeichen. S. 221. — Bekleidungswirtschaft. S. 221. — Farbton für den Anstrich der Kochgeschirre und Trinkbecher. S. 221. — Pioniersturmgepäck. S. 222. — Truppenkennzeichen. S. 222. — Soll an MS-Geräten für das Feldheer. S. 222. — I. Munitions-ausstattung. S. 222. — f. Gr. W. 34 (8 cm). S. 222. — Infanteriefarren (f. 8). S. 222. — Scheiben für Schießübungen. S. 223. — 8 cm Wgr. Patr. 39. S. 223. — Luftdichte Munitionspackgefäße für I. Geb. J. G. 18 und Gr. W. S. 223. — Befestigungs-vorrichtungen für M. G. 34 als I. und f. M. G., I. und f. Granatwerfer und für I. J. G. 18 am Kraftfahrzeug. S. 224. — Panzermantel für M. G. 34. S. 228. — Mündungsbremse für 2 cm Kw. R. 38. S. 228. — Übungsladungen 30 neuer Art. S. 228. — Reinigungs- und Schmierungsmittel. S. 228. — Neuer Vordruck für Vermessungs- und Einschleppzug. S. 228. — Be-richtigung der Schießliste für Einschlepp mit Lichtmeßbeobachtung. S. 228. — Schallaufnahmegerät. S. 229. — Einführung des leichten Ladungswerfers. S. 229. — Patronentrommeln 34 für Panzerkampfwagen und Panzerspähwagen. S. 229. — Zusätz-teile für 2 cm Flak 30-Schutzschild. S. 229. — Meßinstrumente des Nachrichtengeräts. S. 230. — Versorgung des Feldheeres mit technischen Gasen. S. 230. — Beute-Kraftfahrzeuge. S. 230. — Haut- und Lederentgiftung. S. 231. — Einführung des Gasanzeigers. S. 231. — Gaschutz-Feldlaboratorien. S. 231. — Jagdwaffen aus den besetzten Gebieten. S. 231. — Mitnahme von Waffen durch Fronturlauber. S. 232. — Ausschließung von Firmen. S. 232. — Berichtigungen. S. 232. — Er-gänzungen zu R. St. N. und R. A. N. S. 233. — Ergänzungen zu f. St. N. und f. A. N. S. 240. — H. Dv. 130/2a (A. V. J.) vom 16. 3. 1941. S. 240. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 240. — Neuausgabe und Nachdruck von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern. S. 241. — Ausgabe von Deckblättern. S. 241. — Läter gesucht. S. 242. — Schußanzug für die Besatzungen der Panzerspähwagen. S. 242.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 15 u. 16.

412. Einsatzbeschädigte versehrte Offiziere.

1. Einsatzbeschädigte versehrte Offiziere werden nach abgeschlossener Heilbehandlung im Heere weiter verwandt. Über die weitere Verwendung entscheidet auf Antrag des zuständigen Truppenteils das Heerespersonalamt. Wünsche für eine besondere Verwendung werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die weitere Verwendung erfolgt in erster Linie bei der Stammwaffe, nötigenfalls bei einer anderen Waffengattung oder einem anderen Wehrmachtteil.
2. Die Entlassung erfolgt nur auf Antrag des versehrten Offiziers.
3. Soweit es für die weitere Verwendung erwünscht erscheint, wird den einsatzbeschädigten versehrten Offizieren das Studium an einer deutschen Uni-versität oder einer technischen oder sonstigen Hoch-schule ermöglicht. Hinsichtlich der daraus entstehen-den Kosten werden die versehrten Offiziere wie die-jenigen Offiziere behandelt, die ein Kommando zu einer Hochschule erhalten haben. Im allgemeinen wird der Ort des Studiums als Standort bestimmt. Zur Vermeidung von unnötigem Zeitverlust ist das Studium aufzunehmen, sobald die Durchführung der Heilbehandlung es gestattet.

4. Einsatzbeschädigte versehrte Offiziere sind vor Ab-schluß der Heilbehandlung, sobald ein Urteil über die Wiederherstellung möglich ist, im Benehmen mit dem leitenden Sanitätsoffizier der zuständigen Heilanstalt durch den zuständigen Wehrmacht-fürsorgeoffizier bezüglich der weiteren Verwendung und der etwa erforderlichen Vorbereitung zu be-raten. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und über das zuständige Wehrkreiskommando dem D. R. S. (PA [Z]) vorzulegen.

D. R. S., 19. 4. 41

— 602/41 — PA (Z) Ib.

413. Anstellung volksdeutscher ehemals rumänischer Offiziere im deutschen Heere.

1. Volksdeutsche Rückwanderer aus dem rumänischen Staatsgebiet, die als aktive Offiziere oder Offiziere d. B. der rumänischen Armee angehört und in-folge ihrer Umsiedlung ins Reich ausgeschieden sind, können als aktive Offiziere bzw. Offiziere d. B. im deutschen Heere angestellt werden.

2. Die Anstellung als Offizier erfolgt nur auf Antrag.

Sie ist bedingt durch:

- a) den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit,
- b) den Nachweis der Lösung des Wehrpflichtverhältnisses zum bisherigen Staat,
- c) den Nachweis der Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blut (einschl. der Großeltern, bei Verheirateten auch bezüglich der Ehefrau).

Ist der Nachweis infolge auftretender Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Urkunden zur Zeit nicht möglich, so hat der Bewerber zunächst eine pflichtgemäße Erklärung gemäß Anlage 1 abzugeben.

Dem Antrag ist beizufügen:

- a) ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
- b) eine Erklärung über die etwaige Zugehörigkeit zu einer Loge (Muster 1) sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers (Muster 2),
amtliche Bestätigung über den letzten in der rumänischen Armee bekleideten Dienstgrad (Beförderungsurkunde).

Die Formblätter für die Anlage 1 und die Muster 1 und 2 sind von den W. B. K. zur Verfügung zu halten.

Der Antrag ist an das zuständige W. B. K. zu richten.

3. Das W. B. K. legt nach Einholung der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Abwehrstelle und der Gestapo den Antrag auf dem Dienstwege dem D. R. S. (PA) vor. Das D. R. S. entscheidet, ob der Bewerber als Offizier z. B. des Heeres zu stellen und einzuberufen ist.

Für die Übernahme kommen aktive Offiziere nur bis zum Range eines Oberstleutnants und nur dann in Frage, wenn der Antragsteller zur Zeit der Einbürgerung das Lebensalter der deutschen Offiziere im entsprechenden Rang nicht oder nicht wesentlich überschreitet, Offiziere d. B. nur, wenn sie zur Zeit der Einbürgerung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und höchstens den Rang eines Majors bekleiden.

4. Gegebenenfalls wird der Bewerber durch das zuständige stellvertretende Generalkommando zur Verfügung des Heeres gestellt und zu einer Dienstleistung von mindestens einem Monat im nächstniedrigen Dienstgrad, mindestens als Leutnant bei einem Ersatztruppenteil seiner Waffengattung einberufen. Die Dienstleistung kann auf höchstens drei Monate ausgedehnt werden, wenn sich vorher ein zuverlässiges Urteil über die dienstliche Eignung des Antragstellers nicht ergibt. Bei gegebener Eignung ist der Bewerber auf weitere drei Monate einem Feldtruppenteil zuzuteilen. Dieser legt nach Ablauf der Probezeit die Beurteilung nebst eigener Stellungnahme dem D. R. S. (PA) zur Entscheidung über die Anstellung vor. Aus der Beurteilung muß hervorgehen:

- a) ob der Bewerber für eine Übernahme als aktiver Offizier vorgeschlagen wird,
- b) in welcher Stellung, welchem Dienstgrad und bei welcher Waffe er zu verwenden ist.

Soweit es sich um die Anstellung als Offizier d. B. handelt, wird die Entscheidung bis zur Beendigung des Krieges zurückgestellt. Der Bewerber tut bis dahin Dienst als Offizier z. B.

5. Offiziere, denen die Eignung zum Dienst in der Truppe nicht zuerkannt werden kann, können bei Bedarf für die Dauer des Krieges als Offiziere z. B. anderweitig verwandt werden.

D. R. S., 24. 4. 41
— 664/41 — P A (Z) I b.

Anlage 1

....., den 19.....

Erklärung

Mir sind nach sorgfältiger Prüfung der mir zur Zeit zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen können, daß ich und meine Ehefrau Jude/Jüdin oder jüdischer Mischling sind.

Mir ist bekannt, daß unter jüdischer Mischling in diesem Zusammenhang jeder jüdische Bluteinschlag bei meinen direkten Vorfahren ohne zeitliche Begrenzung — soweit heute noch feststellbar — zu verstehen ist.

Mir ist weiter bekannt, daß ich Strafverfolgung und freistellende Entlassung zu gewärtigen habe, falls sich die Erklärung als unrichtig erweisen sollte.

(Unterschrift)

Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Muster 1

Erklärung

Ich versichere an Eides Statt, daß ich

- a) einer Freimaurerloge, einer anderen Loge oder logenähnlichen Organisation, dem ehemaligen Bund Deutsche Schlaraffia e. V., seinen Unterorganisationen und der ihm angeschlossenen Tochterorganisationen (falls zutreffend, einsetzen: nicht) angehört habe;
- b) einer Freimaurerloge, einer anderen Loge oder logenähnlichen Organisation, dem ehemaligen Bund Deutsche Schlaraffia e. V., seinen Unterorganisationen und der ihm angeschlossenen Tochterorganisationen angehört habe, und zwar: seit dem der Loge¹⁾

- c) aus der unter b) angegebenen Organisation am durch

(genaue Form des Ausscheidens)²⁾ ausgeschieden bin³⁾;

- d) als Angehöriger der unter b) angegebenen Organisation zuletzt den Grad und folgendes Amt bekleidet habe:

Ort:, den 19.....

Name:

Beruf:

letzter Dienstgrad:

Anschrift:

Geburtsdatum und -ort:

¹⁾ Angabe, ob Johannis- oder Andrejaloge.

²⁾ Freiwilliger, schriftlich erklärter Austritt — Ausschluß — durch Auflösung der Loge oder ähnl.

³⁾ Es ist beizufügen:

- a) Entlassungsschein oder ein anderer Beleg der Loge über den Zeitpunkt des endgültigen Ausscheidens aus der Loge,
- b) parteiamtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Muster 2

Erklärung

Ich erkläre hiermit pflichtgemäß, daß weder ich noch meine Ehefrau

1. Schulden oder

2. Wechsel- oder sonstige Bürgschaften für dritte Personen übernommen

haben.

Mir ist bekannt, daß unrichtige oder unvollständige Angaben fristlose Entlassung zur Folge haben können.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

**414. Soldatisehe Ehrungen
für Selbstmörder.**

Im Kriege begangener Selbstmord ist Fahnenflucht. Bestattung auf deutschen Soldatenfriedhöfen und militärische Ehren irgendwelcher Art kommen für solche Wehrmacht-angehörigen — ganz gleich, ob sie dem Feld- oder Ersatz-
heer angehören — grundsätzlich nicht in Frage.

Selbstmörder sind in den besetzten Gebieten in aller Stille auf Zivil-Friedhöfen, jedoch abgesetzt von den Gräbern der Landeseinwohner, zu beerdigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß auch solche Grabstätten in die Listen sowohl des betreffenden Friedhofes als auch des zuständigen deutschen Gräberoffiziers aufgenommen werden.

Sollten im Einzelfall triftige Gründe vorliegen, durch die der Selbstmord entschuldbar scheint, wie z. B. längere schwere Erkrankung ohne Aussicht auf Heilung, so kann der Vorgesetzte in mindestens der Stellung eines Kommandierenden Generals in ganz besonderen Ausnahmefällen die Erweisung soldatischer Ehren bei der Beerdigung genehmigen.

In diesem Fall bestehen auch keine Bedenken gegen die Beisetzung auf deutschen Soldatenfriedhöfen.

Die Vfg. S. M. 1940 Nr. 129 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

D. R. S., 28. 4. 41

14
3880/41 P 2 (I/a).

415. Personalausgleich.

— S. M. 1941 Nr. 61 —

Aus den von den Armeen und stellv. Gen. Kdos. vorgelegten Erfahrungsberichten über den Personalausgleich geht hervor, daß der befohlene Austausch (gemäß S. M. 1941 Nr. 61) zum 1. 4. 41 nicht in vollem Umfange durchgeführt werden konnte.

Der Personalausgleich hat auch weiterhin im Sinne der Bezugsverfügung mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1910 und jünger für die fechtende Truppe zu verwenden sind. Der Ausgleich ist Zug um Zug, mit den jüngsten Jahrgängen beginnend, durchzuführen.

Die Armeen und stellv. Gen. Kdos. berichten zum 1. 10. 41 erneut über die weitere Durchführung des Personalausgleichs an D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/H.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 4. 41

— 12315/41 — AHA/Ag/H (IIa).

**416. Führung der Personalpapiere
und Karteimittel.**

(Unteroffiziere und Mannschaften.)

In letzter Zeit mehrten sich wiederum die von den Ersatztruppenteilen und Wehersatzdienststellen einlaufenden Klagen über mangelhafte Führung der Personalpapiere durch die Feldtruppe.

In den S. M. 1940 Nr. 1096 mit doppelt beigelegtem Merkblatt wurden die für die Ausfüllung der Karteimittel und Personalpapiere wichtigsten Bestimmungen übersichtlich zusammengestellt und der Truppe bekanntgegeben. Jede Einheit hat dieses Merkblatt. Es kommt nur darauf an, daß die mit den Eintragungen beauftragten Personen das Blatt häufig zur Hand nehmen und seinen Inhalt beachten.

Die Kommandobehörden haben in Anbetracht der Bedeutung, die den Eintragungen beizumessen ist (Fürsorge, Demobilmachung, künftige Mobilmachung), durch Stichproben häufig die Führung der Papiere zu überprüfen und bei Nachlässigkeit scharf durchzugreifen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 5. 41

— 12405/41 — AHA/Ag/H (V).

**417. Dienstgradbezeichnung
der in den Befehlsbereich des R. d. L.
und Ob. d. L. als Heeresflieger verseht-
kommandierten Unteroffiziere
des Heeres.**

Die als Heeresflieger zur Luftwaffe verseht-kommandierten Unteroffiziere des Heeres führen während der Dauer dieses Kommandos einheitlich die Dienstgradbezeichnung

Unteroffizier,
Unterfeldwebel,
Feldwebel,
Oberfeldwebel,
Stabsfeldwebel.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 4. 41

— 1741/41 — In EB Gr. H Fl (VIIa).

**418. Zurückziehung von Soldaten
aus der kämpfenden Truppe
aus besonderem Anlaß.**

Der Erlass D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) Nr. 20267/40 AHA/Ag/H (Ia) vom 8. 11. 40 — S. M. 1940 Nr. 1160 — findet auch auf Berufs-soldaten Anwendung.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 4. 41

B 23 b 12/14
6124/41 AHA/Ag/H (II c).

419. Umbenennung von Paf.

1. Die Panzerabwehrkanone erhält ab sofort die Bezeichnung

»Panzerjägerkanone«

Abkürzung wie bisher »Paf«.

2. Zur Unterscheidung der verschiedenartigen Ausstattung der Panzerjägerereinheiten werden folgende Benennungen eingeführt:

leichte Panzerjägerkanone (Paf)
bis einschl. 3,7 cm,

mittl. Panzerjägerkanone (Paf)
über 3,7 cm bis 7,4 cm,

schwere Panzerjägerkanone (Paf)
ab 7,5 cm.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 4. 41
— 7089/41 — AHA Ib (I).

420. 1. Kol. für A. A. (mot) der Inf. Div. (mot).

1. Als Ersatz für die bei den Pz. Aufkl. Abt. der Inf. Div. (mot) fehlenden 1. A. A. Kol. werden die drei Komp. der Pz. Aufkl. Abt. (Inf. Div. [mot]) um je 2 l. gl. Ekw. für Betriebsstoff bzw. Munition und je 4 Kraftfahrer (davon 2 als Beifahrer) verstärkt.

2. Die Ekw. werden ab Juni 1941 nach Maßgabe der Kfz.-Lage zugewiesen werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 4. 41
— 6567/41 — AHA Ia (I).

421. Nachricht über Entlassungen.

Zur Vermeidung von Gebührnisüberzahlungen bei Entlassungen wird an die Benachrichtigung der zuständigen Heimatdienststellen durch die Rechnungsführer bzw. Zahlmeistereien der Einheiten erinnert (vgl. H. Dv. g 2, Abschnitt 10, Ziffer 2 und 16).

Außerdem sind für RAD-Führer und nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder des RAD, die als Soldaten — Arbeitsurlauber — zur Arbeitsleistung in Rüstungsbetrieben verwendet werden, die zuständigen RAD-Dienststellen von derartigen Beurteilungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit Geldverluste für die Reichskasse durch Überzahlungen vermieden werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 4. 41
31 a/11
1778/41 AHA/Ag H (IV).

422. Wehrsoldzahlung in Ungarn.

Mit D. R. W. Az. 60 d 21 AWA/W Allg (I a 2) Nr. 2431/41 vom 7. 4. 41 wurde die bisherige Anordnung, daß alle Gebühren nach dem EWGG in Ungarn in Pengö zu zahlen sind, aufgehoben.

Ab 11. 4. 41 dürfen an alle in Ungarn eingesehten deutschen Wehrmachtangehörigen nur mehr in Pengö gezahlt werden:

- a) die Hälfte des zustehenden Wehrsoldes,
- b) die Abfindung für Selbstverpfleger,
- c) Reisegebühren für den Aufenthalt in Ungarn.

Die andere Hälfte des Wehrsoldes sowie alle übrigen Einsatzgebühren (z. B. Bekleidungsentschädigung, gegebenenfalls Frontzulage nach Bestimm. des zust. A. D. R.) dagegen müssen entweder in die Heimat übersandt (Feldpost) oder an die Empfangsberechtigten in deutschem Behelfsgeld (gelochte Reichskreditkassenmünzen zu 5 und 10 Rpf und 1 Rpf-Scheine) ausgezahlt werden.

Für die Zahlung aller Gebühren sind in Ungarn ab 11. 4. 41 die Sätze des EWGG ohne Aufschlag zuständig. Die Abfindung für Selbstverpfleger beträgt 3 R. M. täglich.

Diese Regelung gilt auch für die Angehörigen der bodenständigen deutschen Wehrmachteinrichtungen in Ungarn, die bisher nach dem Erlaß S. M. 1941 Nr. 115 abgefunden wurden.

Soweit die Gebühren in Pengö zu zahlen sind, ist der amtliche Kurs 100 R. M. = 164,20 Pengö der Umrechnung zugrunde zu legen.

Die Attaches der Wehrmachtteile und ihr Personal fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Erlasses.

Buchung aller Gebühren in Reichsmark.

Das deutsche Behelfsgeld ist kein umlauffähiges Zahlungsmittel. Es dient ausschließlich dem internen Geldverkehr (Kantinen-geld) innerhalb der deutschen Wehrmacht in Rumänien, Bulgarien und Ungarn. Es wird zum zehnfachen Nennwert in Zahlung gegeben und gebucht.

Empfang des deutschen Behelfsgeldes bei der Geldwechselstelle in Budapest (Bahnhof) gegen Hingabe eines grünen Schecks mit rotem Quersreifen.

Urlaubern und Dienstreisenden ist das Behelfsgeld vor der Abreise nach Deutschland in R. M.-Scheine umzutauschen.

Der Erlaß S. M. 1941 Nr. 115 und die auf Seite 78 abgedruckte Tabelle sind ab 11. 4. 41 außer Kraft getreten und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 4. 41
— 60 a — H Haush (V d).

423. Ortsklassenverzeichnis für militärische Anstalten im Großdeutschen Reich.

— RBB. 1941 S. 9 Nr. 3622. —

Der Reichsminister der Finanzen
A 4541 — 18049 IV geh. 2. Ang.

Berlin, 20. 1. 1941.

Reichsgau Danzig-Westpreußen

Landkreis Elbing

Lärchwalde C
außer Wpl. Kasernenanlagen d. Pion. Batl. 21 B

Reichsgau Salzburg

Kreis Salzburg

Elßbethen D
außer Wpl. Kasernenanlagen (Barackenlager
der Gebirgsschießschule

Preußen

Provinz Ostpreußen

Regierungsbezirk Königsberg

Kreis Preußisch-Eylau

Schmobbitten	D
außer Wpl. Heeresverpflegungsamt Preußisch-Eylau	B

Provinz Mark Brandenburg

Regierungsbezirk Potsdam

Kreis Beeskow-Storkow

Braunsdorf	D
außer Wpl. Kasernenanlage des Kavallerie-regiments 9	B

Rauen	D
außer Wpl. Kasernenanlage des Kavallerie-regiments 9	B

Kreis Jüterbog-Ludenwalde

Jüterbog, St. u. Schießplatz, G	B
---------------------------------	---

Kreis Osthavelland

Groß Glienide	D
außer Wpl. Heeres-Nebenzeugamt Potsdam mit Heeres-Nebenmunitionsanstalt Potsdam	A

Kreis Teltow

Kummerödorf, L. u. Artillerieschießplatz, G	C
---	---

Zehrendorf, G	C
außer Arbeitskommando des Truppenübungs-platzes und Siedlung Gumbach	B

Regierungsbezirk Frankfurt

Landkreis Cottbus

Groß Gaglow	D
außer Wpl. Kasernenanlagen für das Schützen-regiment 8	B

Provinz Schlesien

Regierungsbezirk Liegnitz

Landkreis Glogau

Zerbau	D
außer Wpl. Kasernenanlagen des Pionier-bataillons 28 und des Übungslagers	B

Kreis Sprottau

Strans	D
außer Wpl. Ostlager Strans des Truppen-übungsplatzes Neuhammer	C

Regierungsbezirk Oppeln

Landkreis Oppeln

Grühauf	D
außer Wpl. Heeres-Nebenmunitionsanstalt Oppeln	B

Gumpertsdorf	D
außer Wpl. Heeres-Nebenzeugamt Oppeln	B

Provinz Sachsen

Regierungsbezirk Magdeburg

Kreis Jerichow II

Neue Schleuse	C
außer Wpl. Heeresverpflegungsamt Rathenow	B

Regierungsbezirk Erfurt

Kreis Weimars

Bernterode	D
außer Wpl. Heeres-Munitionsanstalt	C

Provinz Schleswig-Holstein

Regierungsbezirk Schleswig

Kreis Herzogtum Lauenburg

Wentorf, Amtsbezirk Wentorf	B
außer Wpl. Kasernen- usw. Anlagen der In-fanterie- und Artillerietruppententeile	A

Kreis Stormarn

Glinde	C
außer Wpl. Heereszeugamt Glinde, Heeres-nebenmunitionsanstalt Glinde und Karolinen-hof	B

Provinz Hannover

Regierungsbezirk Hannover

Kreis Nienburg

Veefseringen	D
außer Wpl. Wasserübungsplatz und Land-übungsplatz des Pionierbataillons 22	B

Regierungsbezirk Hildesheim

Kreis Alfeld

Vimmer	D
außer Wpl. Heeresmunitionsanstalt Godebau	B

Landkreis Hildesheim

Himmelsthür	C
außer Wpl. Heeresverpflegungs-Hauptamt Hil-desheim	B

Kreis Marienburg i. Hann.

Dießholzen	D
außer Wpl. Heeresmunitionsanstalt Dieß-holzen	B

Regierungsbezirk Lüneburg

Landkreis Celle

Scheuen	D
außer Wpl. Heeresmunitionsanstalt Celle	B

Landkreis Harburg

Wulmstorf	D
außer Wpl. Kasernenanlage für die Aufklä-rungsabteilung 20 (mot.)	Sonderklasse

Kreis Soltau

Wolterdingen	D
außer Wpl. Landwehrübungslager	C

Regierungsbezirk Osnabrück

Landkreis Osnabrück

Utter	D
außer Wpl. Barackenlager für das II. Btl. (E) Inf. Rgt. 37	B

Provinz Westfalen

Regierungsbezirk Münster

Kreis Bielefeld

Heesfen	B
außer Wpl. Kasernenanlagen für die 10. bis 12. Batterie (E) A. R. 16	A

Landkreis Münster

St. Mauritz	B
außer Wpl. Wehrkreis-pferbelazarett VI und Heeresverpflegungs-Hauptamt Münster	A

Landkreis Reddinghausen

Wulfen	C
außer Wpl. Heeresmunitionsanstalt Wulfen einschließlich Bauleitung	B

Regierungsbezirk Minden	
Kreis Minden	
Dankerfen	C
außer Wpl. Kasernenanlage auf der Grille ..	B
Meißen	C
außer Wpl. Kasernenanlage auf der Grille ..	B
Rheinprovinz	
Regierungsbezirk Köln	
Landkreis Bonn	
Duisdorf	B
außer Wpl. Kasernenanlagen für das III./	
J. R. 77 und die I./A. R. 62	A
Landkreis Köln	
Frechen	B
außer Wpl. Kasernenanlagen für die Nachrich-	
tenabteilung 26	Sonderklasse
Bayern	
Regierungsbezirk Oberbayern	
Kreis Berchtesgaden	
Bischofswiesen	C
außer Wpl. Kasernen- usw. Anlagen für das	
II./Gebirgs-Jäger-Regiment 100	B
Landkreis Ingolstadt	
Kösching	D
außer Munitionsanstalt Desching	B
Landkreis München	
Oberschleißheim	C
außer Ortsteil Oberschleißheim und Wpl. Heeres-	
anlagen des Wehrkreisveterinärparks VII und	
der Wehrkreisveterinäruntersuchungsstelle VII	
in Neuherberge	Sonderklasse
Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz	
Landkreis Amberg	
Langenbruck	D
außer Wpl. Heeresanlagen des Truppenübungs-	
platzes Grafenwöhr-Südlager Altneuhaus ..	C
Landkreis Landshut	
Schönbrunn	D
außer Wpl. Kasernenanlagen für das I. und	
II. Batl. Inf. Rgt. 62	B
Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken	
Landkreis Coburg	
Dörfles	D
außer Wpl. Kasernenanlage des Maschinen-	
Gewehr-Batl. 6, Wpl. Kasernenanlagen für den	
Stab und I. Batl. des J. R. 95 (mit 13. und	
14. Komp.)	B
Regierungsbezirk Schwaben	
Kreis Neu-Ulm	
Straß	D
außer Wpl. Heeresmunitionsanstalt	C
Sachsen	
Regierungsbezirk Dresden-Bautzen	
Kreis Dresden	
Kloßsche und St.N.	B
außer Forstwartei am Fischhaufe und Heeres-	
anlagen des Wehrkreispferdelazarets	A
Kreis Freiberg	
Zeithain und Truppenübungsplatz	C
Kreis Rammeg	
Rönigsbrück und Truppenübungsplatz	C

Regierungsbezirk Leipzig	
Kreis Oschatz	
Truppenübungsplatz Zeithain (Wpl. zu Gohlis ..)	D) C
Regierungsbezirk Chemnitz	
Kreis Flöha	
Plaue (Kr. Flöha) und St.N. Plaue	B
außer Forstwartei Chemnitz-Silbersdorf ..	A
Marbach	C
und Schießstandaufseherhaus bei Niederher-	
mersdorf	C
Thüringen	
Landkreis Altenburg	
Windischleuba	D
außer Wpl. Kasernenanlage des II. Batl. des	
J. R. 102	B
Anhalt	
Landkreis Dessau-Roßten	
Forstgutsbezirk Oranienbaumer Heide	D
außer Heeresmunitionsanstalt Dessau	B
Forstgutsbezirk Rosslau	D
außer Pionierübungsplatz Rosslau mit Lager ..	B

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 4. 41
— 60 b 12 Ortskl. — Z (III 4).

424. Rechnungsführer bei Stäben.

(Nachgang zu S. M. 1941 Nr. 164.)

Bei Vorhandensein von Stabskompanien und -batterien ist der Rechnungsführer der Stabskompanie usw. der zur Zahlmeisterei gehörige Rechnungsführer.

Soweit neben den Schreibern für Zahlmeister, die gemäß S. M. 1941 Ziffer 164 in Rechnungsführerstellen umzuwandeln waren, bereits Rechnungsführer planmäßig vorhanden sind, entfällt der Zusatz bei den Schreibern »für Zahlmeister«. Die Stellen selbst bleiben erhalten.

Bei nachfolgenden Stäben ist eine vorhandene Schreibertelle St. Gr. »M« die nicht den Zusatz »für Zahlmeister« hat, in eine Rechnungsführerstelle St. Gr. »G« umzuwandeln.

116	Stb. Eich. Btl. (mot),
117	Stb. Wachbtl.,
127	Stb. Geb. Jäg. Felderf. Btl.,
274	Stb. Vers. Btl.,
408	Stb. Heer. Rüst. Art. Abt.,
604	Stb. Abl. Werf. Abt. (mot),
605	Stb. Entg. Abt. (mot),
607	Stb. Abl. Werf. Abt. d (mot),
803	Stb. Führ. Nachr. Abt. (mot),
804	Stb. A. Nachr. Abt. (mot),
	Nachr. Abt. Stb. z. b. V.,
806	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (tmot),
807	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (mot),
	Stb. Panz. Div. Nachr. Abt.,
809	Stb. Geb. Nachr. Abt. (tmot),
812	Stb. Nachr. Abt. Oberost,
813	Stb. Rdr. Forstr.,

- 817 Hftgs. Nachr. Stb.,
 904 Stb. Panz. Gru. Nachr. Abt.,
 1202 Stb. Div. Nachsch. Führ. (tmot),
 1202a Stb. Div. Nachsch. Führ. (tmot) a,
 1208 Stb. Div. Nachsch. Führ. (mot),
 1303 Stb. Kr. Trsp. Abt. (er braucht nicht San.-
 Uffz. zu sein),
 1603 Hftgs. Pi. Stb.,
 2029 Stb. Verkehrsregl. Btlz.,
 2041 Ob. Baustb. (aus der Gruppe Intendant),
 4111 Stb. Wachtbtlz. Berlin.

Nachfolgende Stäbe erhalten zusätzlich einen Rechnungsführer, St. Gr. »G«:

- 779 Stb. Trsp. Abt. schw. Br. Ger. (mot),
 2043 Stb. Baubtlz.

Die Angaben beziehen sich auf die R. St. N. vom 1. 2. 1941.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 5. 41
 — 756/41 — AHA St. A. N/H Dv.

425. Ausbildung von Soldaten, Beamten, Angestellten und Arbeitern im Führen von Kraftfahrzeugen durch private Fahrschulen.

— S. M. 1939 Nr. 338, S. M. 1940 Nr. 180. —

Nachtrag vom 29. 3. 1941 zum Vertrage vom 6. 4. 1939:

Nachtrag zum Vertrage vom 6. 4. 1939 über Ausbildung von Soldaten, Beamten, Angestellten und Arbeitern im Führen von Kraftfahrzeugen durch private Fahrschulen zwischen dem Deutschen Reich (Reichsfiskus/Wehrmacht), vertreten durch das Oberkommando des Heeres, Amtsguppe Kraftfahrwesen (früherer Waffen-Abteilung der Panzertruppe, Kavallerie und Heeresmotorisierung), Berlin, Wendlerstr. 17,

und

der Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrwerke Fachgruppe Kraftfahrlehrer, vertreten durch den Leiter der »Fachgruppe Kraftfahrlehrer«, Berlin-Charlottenburg 2, Steinplatz 2.

§ 1

§ 4 des o. a. Vertrages erhält nachstehenden Zusatz:
 »In Ausnahmefällen kann die Ausbildung auf Fahrzeugen der Wehrmacht erfolgen.«

§ 2

§ 8 des o. a. Vertrages ist wie folgt zu ergänzen:

Im Bereich der Bez. Fachgruppe	Al. 1	Al. 2	Al. 3	Er- gänzung- prüfung von 3 auf 2	Wiederholungs- kursus	
	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
Wartburg ..	26.—	130.—	85.—	43.—	41.—	31.—
Danzig	25.—	124.—	87.—	41.—	42.—	32.—

Erfolgt die Ausbildung auf Fahrzeugen der Wehrmacht — siehe § 4 —, so ermäßigen sich obige Preise um 30 v. H.

Berlin, den 29. März 1941.

Für den Reichsfiskus (Wehrmacht)
 Oberkommando des Heeres (Ag K)

J. A.
 Kretschmer.

Berlin, den 29. März 1941.

Für die R. V. R.
 Fachgruppe Kraftfahrlehrer.
 Unterschrift
 Fachgruppenleiter.

Bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 41

34 p 10. 10
 581. 4. 41 AHA/Ag K IV (d).

426. Kraftfahrzeugunfälle in Italien.

Für die Abwicklung von Kraftfahrzeugschäden, die durch die im italienischen Hoheitsgebiet oder in dem von der italienischen Wehrmacht besetzten Feindgebiet eingesetzten deutschen Truppen entstehen, gelten nachstehende besondere Anordnungen:

»Zivilrechtliche Bestimmungen.

- Für Schäden (einschl. Kraftfahrzeugschäden usw.), die ein deutscher Wehrmachtangehöriger bei Ausübung des Dienstes in Italien anrichtet, haftet der italienische Staat (und zwar in gleichem Umfange wie für italienische Wehrmachtangehörige).
- Wenn die italienische Wehrmacht nach Ziffer a dem Geschädigten Ersatz geleistet hat und ihrerseits Regress gegen die deutsche Wehrmacht oder den deutschen Wehrmachtangehörigen erheben will, so ist für diese Regressansprüche der ordentliche Rechtsweg vor den italienischen Gerichten ausgeschlossen. Der Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges gilt auch für alle anderen zivilrechtlichen Ansprüche gegen die deutsche Wehrmacht und die deutschen Wehrmachtangehörigen in Italien.
- Sämtliche Ansprüche gegen die deutsche Wehrmacht und deutsche Wehrmachtangehörige (aus Abs. a und b) werden durch eine gemischte Kommission festgestellt, die aus je 1 italienischen und 1 deutschen Mitglied besteht.
- Anträge und Prozesse gegen die deutsche Wehrmacht bzw. deutsche Wehrmachtangehörige sind über die Oberkommandos an den deutschen Wehrmachtattaché in Rom abzugeben, und zwar unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Aus den Unterlagen müssen insbesondere einwandfrei hervorgehen:
 Ursache, Höhe des entstandenen Schadens, Schuldfrage, Stellungnahme, ob Ersatzpflicht gegeben ist bzw. aus welchen Gründen eine solche nicht gegeben erscheint usw.»

Im Rahmen dieser Vereinbarung sind demnach Kraftfahrzeugunfälle unter Anwendung des italienischen Rechts nach folgenden Richtlinien zu bearbeiten:

1. Für die Unfallbearbeitung gelten:

- a) beim Heer
die Bestimmungen der RKfU während des Krieges (S. B. Bl. 1940 Teil B S. 151 Nr. 247 und 1941 Teil B S. 63 Nr. 112),
- b) bei der Luftwaffe
Abschnitt Q der L. Dv. 488/8 und die ergangenen Sonderbestimmungen, insbesondere S. B. Bl. 1940 S. 322/3 Nr. 680,
- c) bei der Marine
die Bestimmungen der RKfU während des Krieges (M. B. Bl. 1941 S. 90 Nr. 117).

2. Der Rückgriff gegen den deutschen Wehrmacht-angehörigen ist mit Rücksicht auf die besonders gelagerten Verhältnisse nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durchzuführen. (Vgl. S. B. Bl. 1940 Teil B S. 441 Nr. 665 und 1941 Teil B S. 37 Nr. 79 und S. M. 1940 S. 528 Nr. 1221 (s); S. B. Bl. 1940 S. 874 Nr. 1615 Ziffer 2; M. B. Bl. 1941 S. 90 Nr. 117.)

3. Die Aufgaben der Verwaltungs- und Entscheidungsstellen im Sinne der RKfU oder L. Dv. 488/8 Abschnitt Q übernehmen:

- a) beim Heer
der Beamte des höheren Verwaltungsdienstes beim Sonderstab D. R. S. (Quartiermeister Rom) als Verwaltungsstelle, der Sonderstab D. R. S. (Quartiermeister Rom) als Entscheidungsstelle,
- b) bei der Luftwaffe
der Beamte des höheren Dienstes beim Verbindungsstab Italust in Rom als Verwaltungsstelle; das Luftgaukommando VII als Entscheidungsstelle,
- c) bei der Marine
der Beamte des höheren Verwaltungsdienstes beim Seetransportchef in Rom als Verwaltungsstelle, der Seetransportchef in Rom als Entscheidungsstelle.

4. Es ist grundsätzlich eine Regelung im Wege des Vergleichs anzustreben.

Die Verwaltungsstellen zu 3 dürfen Vergleiche abschließen, wenn von dem strittigen Teile des Anspruchs eines Dritten (oder des Reichs) nicht mehr als 6000 RM vergleichsweise zugebilligt (nachgelassen) werden.

5. Kommt eine Einigung nicht zustande, so regelt die Schadenergütung ausschließlich der deutsche Wehrmachtattaché in Rom mit den Organen des italienischen Staates. Es wird daher angeregt, beim Wehrmachtattaché zur Regelung von Streitfällen eine gemischte Kommission zu bilden.

6. Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Vergleiche, die nach Ziffer 4 in eigener Zuständigkeit nicht abgeschlossen werden können, sind den Oberkommandos der Wehrmachtteile zur Entscheidung vorzulegen.

7. Für sonstige Verkehrsunfälle gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß.

D. R. W., 23. 4. 41

— B 4 a 14 — Ag K/M (VIII a).

Bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 4. 41

— B 4 a 14 — AHA/Ag/K/M (VIII a).

427. 2. Kriegslehrgang für Ergänzungsbeamte (Beamte a. K.) des gehobenen techn. Dienstes der Sachrichtung Fest.-Pi.-Wesen.

I. Vom 9. 6. bis 19. 7. 41 findet durch die Pi.-Schule I, Berlin-Karlshorst, der 2. Kriegslehrgang für techn. Beamte (Beamte a. K.) — Sachrichtung Fest.-Pi.-Wesen — statt. Wegen Unterbringungsschwierigkeiten bei der Pi.-Schule in Berlin-Karlshorst wird der Lehrgang im Bereich des Jp.-Kdeur. IV in Sternberg (Neumark) abgehalten.

II. Auf Grund der gem. S. M. 1941 Nr. 46 vorliegenden Bewerbungen werden die nachstehend in Ziff. VI aufgeführten Teilnehmer zugelassen und zunächst einer Überprüfung unterzogen. Diese findet in der Zeit vom 9. bis 10. 6. 41 statt. Die Teilnehmer sind so rechtzeitig in Marsch zu setzen, daß sie im Laufe des 7. 6. 41 in Sternberg eintreffen. Meldung beim Lehrgangsleiter in der Unterkunft des Jp.-Kdeur. IV.

Die bei den Jp.-Stäben etwa noch vorhandenen geeigneten Bewerber für die Laufbahn werden zu dem nächsten anschließenden Lehrgang aufgerufen (vgl. Verfügung D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE) 25 h 31 a. R. AHA/In Fest II Tb Nr. 2771/41 vom 20. 3. 41 Abs. 2).

Die Teilnehmer sind auf Selbstverpflegung angewiesen. Gemeinsame Einnahme der Mittagsspeise und des Abendessens bei einem Vertragsunternehmer wird sichergestellt. Unterkunft beim Jp.-Kdeur. IV.

III. Bis zum 5. 6. 41 (letzter Eingangstag) sind durch die Truppenteile folgende Personalpapiere an die Pi.-Schule I, Berlin-Karlshorst, zu übersenden:

- Stammrollenauszug,
- selbstgeschriebener Lebenslauf,
- Beurteilung durch den Disziplinarvorgesetzten.

IV. Die ausgewählten Bewerber bleiben in Sternberg und werden durch D. R. S./In Fest zum Lehrgang kommandiert. Der Rest wird wieder zur Truppe in Marsch gesetzt. Versetzung zu einer Fest.-Pi.-Dienststelle erst nach Beendigung des Lehrganges; nach Bewährung bei dieser Stelle Beileihung mit der Stelle eines Beamten a. K. (techn. Kriegsverwaltungsinspektor).

V. Besondere Anordnungen:

- a) Marschanzug ohne Gewehr, Drillanzug,
- b) Abfindung mit Reisegebührrissen usw. für die Hinreise durch die entsendenden Truppenteile. Vergleichsmittel ist mitzugeben.

VI. Liste der Teilnehmer:

Ord. Nr.	Dienstgrad	Vor- und Name	a) Friedenstruppenteil b) Erfahrungsstruppenteil
1	Osw.	Jakob Belten	a) 3./Str. Bau-Btl. 562 b) Bau-Erf. Btl. 6
2	Uffz.	Wilhelm Rudolphi	a) 3./Str. Bau-Btl. 562 b) Bau-Erf. Btl. 6
3	"	Alfred Freund	a) 3./Wachbtl. 143 b) —
4	Soldat	Friedrich Helmich	a) 4./Bau-Btl. 63 b) Bau-Erf. Btl. 5

Nr.	Dienstgrad	Vor- und Zuname	a) Friedenstruppenteil b) Ersatztruppenteil
5	Ö. Schütze	Franz König	a) Ers. Abt. 7 f. mot. Einh. b) —
6	Gefr.	Otto Gusef	a) Stab I./J. R. 472 b) Inf. Ers. Btl. 472
7	Bau-soldat	Gottlieb Manz	a) 2./Bau-Ers. Btl. 15 b) —
8	Gefr.	Kurt Jaller	a) 2./Bau-Btl. 217 b) —
9	Schütze	Otto Panthel	a) 1./S. R. 112 b) Schg.-Ers. Btl. 59
10	Gefr.	Friedrich Raider	a) B. A. (mot) 618 b) Verm. Ers. Abt. 1
11	"	Jos. Bledmann	a) 1. Pi. Kol. Pi. 320 b) Pi. Ers. Btl. 28
12	Kraftf.	Walter Eidmann	a) — b) Kf. Ers. Abt. 23
13	Uffz.	Franz Bitsch	a) Div. Nachsch. Kp. 205 b) Fahr-Ers. Abt. 5
14	"	Johannes Brüning	a) 3./Pi. 175 b) Pi. Ers. Btl. 2
15	Gefr.	Ernst Schulz	a) Pi. Btl. 175 b) Pi. Ers. Btl. 2
16	Kano-nier	Friedrich Sauerland	a) — b) 2./s. Art. Ers. Abt. 56
17	Gefr.	Alfons Wörner	a) 2./Pi. Btl. 198 b) Pi. Ers. Btl. 146
18	Pion.	Hans-Joachim Friedrich	a) 2./Pi. 627 b) Pi. Ers. Btl. 3
19	Uffz.	Johann Hermann Hauschildt	a) Kdr. d. Bau-tr. 16 b) Bau-Ers. Btl. 5
20	Schütze	Johann Horacek	a) — b) Inf. Ers. Btl. 488
21	Pion.	Paul Kaufmann	a) — b) 1./Pi. Ers. Btl. 7
22	Uffz.	Herbert Schmidt	a) Stab II./J. R. 206 b) Inf. Ers. Btl. 42
23	Gefr.	Paul Petsch	a) IV./s. Art. Abt. 268 b) s. Art. Ers. Abt. 63
24	Soldat	Rudolf Reuther	a) 14. (Pz. Jäg.)/J. R. 385 b) Inf. Pz. Jäg. Ers. Kp. 209
25	Gefr.	Herbert Schulz	a) 2./A. R. 175 b) V. A. E. A. 12
26	"	Walter Ruch	a) 2./Pi. Btl. 198 b) Pi. Ers. Btl. 46
27	Pion.	Otto Hedrich	a) — b) Pi. Ers. Btl. 46

Nr.	Dienstgrad	Vor- und Zuname	a) Friedenstruppenteil b) Ersatztruppenteil
28	Uffz.	Josef Hilgert	a) 3./Wachbtl. 143 b) —
29	Gefr.	Mag Ernst	a) Stab/Pz. Pi. Btl. 27 b) Pi. Ers. Btl. 7
30	Pion.	Ernst Ellwanger	a) — b) Pi. Ers. Btl. 14
31	Gefr.	Wolfgang Schirrmeyer	a) Brkol. B (mot) 1/403 b) Pi. Ers. Btl. 3
32	Öb. Gefr.	Mlois Häusler	a) — b) Kf. Ers. Abt. 17
33	Gefr.	Josef Michels	a) Stab/J. R. 315 b) —
34	"	Karl Gieselmann	a) 9./Schg. Regt. (mot) 73 b) —
35	"	Erh. Rheinländer	a) 3./Pz. Jäg. Abt. 171 b) —
36	Uffz.	Oskar Günther	a) 7./S. R. 59 b) Schg. Ers. Btl. 59
37	Schütze	Werner Wöllert	a) Sch. Rgt. 7 b) Sch. Ers. Btl. 6
38	Soldat	Joh. Bofelmann	a) — b) San. Ers. Abt. 17

Sollten sich die Truppenteile der Genannten inzwischen geändert haben, so sind die neuen Truppenteile unter gleichzeitiger Meldung an D. R. 5./In Fest entsprechend zu benachrichtigen.

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 4. 41
— 25 h 31 a. K. — AHA/In Fest (II T b).

428. Verwendungsgrundsätze für Beamte a. K.

— S. R. 1940 S. 353 Nr. 831 —

Auf Grund der nunmehr festgelegten Rechtsstellung der Ergänzungsbeamten des Heeres im Kriege (vgl. S. V. Bl. 1941, Teil B, S. 7 Nr. 19) ist eine Ergänzung der »Verwendungsgrundsätze für Beamte a. K.« notwendig geworden.

I.

1. Zu Abschnitt II A Ziff. 1 Abs. 1 Satz 2:

Die Beleihungsverfügungen sind bei künftigen Beleihungen mit nachfolgendem Muster A auszufertigen.

2. Zu Abschnitt II B Ziff. 1:

Entsprechend der oben angegebenen Regelung sind auch die Entlassungen von Beamten a. K. durch die in Abschnitt II A 1 aufgeführten Dienststellen nach Muster B durchzuführen.

Muster A u.
S. 241

Die Entlassungsverfügung ist dem zu Entlassenden gegen schriftliche Bestätigung auszuhändigen.

Hinsichtlich der Entlassungsuntersuchungen gelten die Bestimmungen des § 28 der D 3/7 (Wehrpfl. d. B. Best.) sinngemäß.

II.

1. Zu Abschnitt IB 2 Abs. 3:

An Stelle des Erlasses D. R. S. vom 12. 12. 1938 — 25 e 19 B I (IX, 2) ist der Erlass D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) vom 20. 6. 1940 — B 25 e 19 Ag B I/B I (VII 2) einzusetzen.

2. Zu Abschnitt IB Ziff. 3:

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, daß Beleihungen mit der Stelle eines Beamten a. R. erst dann durchgeführt werden, wenn die Feststellung der außerdienstlichen Eignung abgeschlossen ist. Nur in Fällen dringenden Bedarfs kann ausnahmsweise hiervon abgewichen werden.

In Abschnitt IB Ziff. 3 Zeile 5 ist statt »Anl. 5 a der H. Dv. 75 (S. 77)« zu setzen: »Anl. 3 der Offz. Erg. Best.«. Außerdem sind in der 8. Zeile die Worte »auch als Uniformträger« zu streichen und hinter diesem Satz folgender neuer Satz einzufügen: »Als militärische Voraussetzung wird eine mindestens 6monatige Truppenausbildung mit der Waffe gefordert.«

3. Zu Abschnitt III E:

Im Absatz 1 und 2 sind die Worte »mit den ihrer Dienststellung entsprechenden Dienstgradabzeichen« zu streichen. (Wegen ihrer dienstlichen und außerdienstlichen Stellung vgl. Abschnitt IV der Verwendungsgrundsätze.)

Die »Verwendungsgrundsätze für Beamte a. R.« (S. M. 1940 S. 353 Nr. 831) sind mit entsprechenden Hinweisen zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 4. 41

— 25 geh — B A/Ag B I/B I/Gr I (A).

429. Verkehr mit Unternehmern.

Der Oberbefehlshaber

des Heeres

Berlin, den 15. Februar 1939

25

880. 39 B I.

1. Die Verhältnisse in der Heeresverwaltung fordern von allen bei ihr Dienst Leistenden im Verkehr mit Unternehmern ein Verhalten, das in jeder Beziehung einwandfrei ist. Gewohnheiten der freien Wirtschaft können nicht auf die Heeresverwaltung übertragen werden. Der Verkehr mit Unternehmern und ihren Beauftragten ist auf das alleräußerste Maß einzuschränken; es ist alles zu vermeiden, was als Bestechung oder Begünstigung ausgelegt werden könnte.

2. Es ist Beamten und Gefolgschaftsmitgliedern verboten:

- a) Einladungen von Privatpersonen, die für die Heeresverwaltung Lieferungen oder Leistungen ausführen oder sich um solche bewerben wollen, anzunehmen,
- b) mit Privatpersonen, die — wie zu 1. angegeben — mit der Heeresverwaltung zu tun haben und die den Beamten usw. erst durch den dienstlichen Verkehr bekanntgeworden sind, in öffentlichen sozialen Besprechungen abzuhalten oder Verkehr zu pflegen,
- c) Beförderungsmittel der zu 1. bezeichneten Personen mitzubenuhen,

lassen sich die Verbote unter besonderen Verhältnissen im Einzelfalle, z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen u. dgl., und in Ausnahmefällen auch im privaten Verkehr, ferner beim Fehlen öffentlicher Verkehrsmittel und der Unmöglichkeit, Fahrgelegenheit zu ermitteln, nicht befolgen, ist schriftliche Meldung dem nächsten Dienstvorgesetzten zu machen, der sie nach Prüfung den Akten beifügt.

3. Wo für einzelne Aufgabengebiete, z. B. in der Heeresbauverwaltung, dem Heereswaffenamt, dem Vertrags- und Preisprüfwesen und dem Beschaffungswesen (Bekleidung und Ausrüstung) für Heer und Marine Sonderanordnungen notwendig sind, sind sie auf der Grundlage dieser Richtlinien aufzustellen, wobei von Meldungen über Benutzung von Kraftwagen im Sinne der Anordnung unter Ziff. 2c abgesehen werden kann.

4. Dieser Erlass ist alljährlich am 1. April und am 1. Oktober allen Beamten und Gefolgschaftsmitgliedern bekanntzugeben.

In Vertretung
Halder.

Vorstehender Erlass wird unter Bezug auf S. M. 1941 S. 104 Nr. 210 erneut bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 4. 41

— 25 — B I/Gr I (A).

430. Ausweispapiere für Gefolgschaftsmitglieder. (Reisen.)

— S. M. 1941 Nr. 274. —

Die im o. a. Erlass gegebenen Bestimmungen über Mitführen des Sonderausweises D oder Kriegsurlaubsscheins sind auch auf Angehörige des Wehrmachtgefolges auszudehnen, die Reisen im Reichsgebiet ausführen und dazu kleine Wehrmachtsfahrtscheine benutzen. Auch diese Personen müssen also bei Reisen mit kleinem Wehrmachtsfahrtschein einen Berechtigungsschein (Sonderausweis D bei Dienstreisen, Kriegsurlaubsschein bei Urlaubsreisen, die sie auf Kosten der Wehrmacht ausführen) bei sich führen, um sich damit den Zugstreifen und dem Reichsbahnpersonal gegenüber über Ziel und Zweck der Reise auszuweisen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 4. 41

— 12085/41 — AHA/Ag/H (V).

431. Unerwünschte Musik.

Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung aller Kompositionen von Robert Stolz im gesamtdeutschen Bereich unerwünscht.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. D. R. S. ^{24 d 12}/_{85. 39} AHA/Ag/H (IV a 1) vom

7. 1. 1939 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 4. 41

— 24 d 12 — AHA/Ag/H (III a).

432. Bekleidungs geldabfindung für die in Rom tätigen Wehrmachtangehörigen.

Allen in Rom tätigen Wehrmachtangehörigen — Offizieren, Wehrmachtbeamten, Musikmeistern, Unteroffizieren und Mannschaften —, die nicht zu den in Italien eingesezten Truppenverbänden gehören und die im Stadtgebiet von Rom in und außer Dienst zivile Kleidung zu tragen haben, wird eine tägliche Bekleidungsentschädigung von 0,50 RM unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Tragen die Wehrmachtangehörigen eigene zivile Kleidung, so erhalten sie die tägliche Entschädigung von 0,50 RM in bar ausgezahlt.
2. Besitzen die Wehrmachtangehörigen keine ausreichende eigene zivile Kleidung, so darf ihnen zur Beschaffung der benötigten Zivilausrüstung eine Vorauszahlung auf die Entschädigung bis zu 150 RM gewährt werden, die durch Rechnungen zu belegen ist. In diesem Falle ist die zu gewährende tägliche Entschädigung von 0,50 RM bis zur Abdeckung der gezahlten Vorauszahlung einzubehalten. Bis zur Abdeckung besteht die Rückgabeverpflichtung der Zivilkleidung.
3. Endet die Verpflichtung zum Ziviltragen vor Abdeckung der Vorauszahlung, so kann die Zivilkleidung von den Trägern entweder gegen Erstattung des noch zu zahlenden Betrages oder des darunterliegenden Abschätzungswertes der Stücke übernommen werden. Für den Fall, daß die Wehrmachtangehörigen die Übernahme der Zivilsachen ablehnen, gehen die Zivilsachen in das Eigentum der Wehrmacht über.
4. Der Wehrmachtattaché in Rom erläßt erforderliche weitere Zusatzbestimmungen.
5. Zahlung der Abnutzungsentschädigung sowie der Vorauszahlung darf nur in italienischer Währung und nur von deutschen Wehrmachtsdienststellen in Italien erfolgen.
6. Es bestehen keine Bedenken, benötigte Zivilsachen in Italien anzukaufen. Bezugscheinpflcht besteht in Italien nicht.
7. Bereits gewährte und gezahlte Einkleidungsbeihilfen sind als Vorauszahlung zu betrachten und unterliegen den vorstehenden Bestimmungen.

D. R. W., 9. 4. 41

2 f 32 Beih. 1
483/41 g AWA/Allg/W B (IX a).

Bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 41
— 64 e 26 — AHA/Bkl (I).

433. Waffenfarben und Truppenkennzeichen.

Es tragen:

	Waffen- farbe	auf den aufschiebba- ren Schlaufen zu Schulterklappen
a) Begleitbatterie. Rabf. Wt. 1	goldgelb	got. »R« darunter arabische Nr. der Abt. in der Waffenfarbe.
b) Trägersfrequenz- kompanien	zitronengelb	arabische Nr. in der Waffen- farbe.

D. R. S. (BdE), 17. 4. 41

— 721/41 geh. — AHA/Bkl (III a).

434. Bekleidungswirtschaft.

Die angespannte Rohstofflage auf dem Ledergebiet erfordert neben der nicht oft genug zu betonenden Pflege des Schuhzeugs (Weichhalten des Leders durch Lederfett usw., Anwendung von Sohlenimprägnierungsmitteln, Sohlenbenagelung, Stoßplatten, Absafeisen) strenge Überwachung des Sohlenverbrauchs. Es ist nicht gängig, daß Sohlen in großer Anzahl von den Handwerkern verwaltet werden. Vielmehr müssen sie in Gewahrsam des Bekleidungsunteroffiziers bleiben und von diesem nur in kleinen Mengen nach Bedarf ausgegeben werden.

Beim Feldheer führt der Zahlmeister sämtliche Sohlen nach Empfang im Nachweis nach Anhang 5 Bfl. Feld. Die an die Einheiten verausgabten Stücke sind dort bei den Vorräten aufzuführen und über den Verbrauch ein Sohlenbuch in einfachster Form (Schuhzeug, Name, Unterschrift des betr. Soldaten) anzulegen. Nachprüfung durch den Wirtschaftstruppenteil und Kommandobehörde bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist unerlässlich. Im Ersatzheer müssen die Arbeitsbücher nach Muster X H. Dv. 121 einwandfreie Auskunft über den Sohlenverbrauch bieten.

In Ziffer 48 Bfl. Feld und 20 Bfl. Ersatz ist handschriftlich auf diesen Erlaß hinzuweisen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Ch H Rüst u. BdE, 18. 4. 41

— 64 f 4 — AHA/Bkl (II c).

435. Farbton für den Anstrich der Kochgeschirre und Trinkbecher.

Kochgeschirre und Trinkbecher aus Leichtmetall erhalten künftig einen olivfarbenen Anstrich. Um zu gewährleisten, daß geeignete Farben hierfür verwendet werden, haben die Truppen ihren Bedarf an Farbe zur Erneuerung des Anstrichs auf dem für sie vorgeschriebenen Anforderungswege anzumelden.

Die Belieferung der Heeresbekleidungsämter mit der benötigten Farbe veranlaßt das Wehrmachtbeschaffungsamt. Versiegelte Farhtonproben werden an die Heeresbekleidungsämter, Wehrmachtbeschaffungsamt und AHA/Bkl ausgegeben.

D. R. S. (BdE), 23. 4. 41
— 64 k 10/11. 14 — AHA/Bkl (IIIb).

436. Pioniersturmgepäck.

— S. M. 1941 S. 170 Nr. 329 Ziff. 3. —

Mit Pioniersturmgepäck werden die Pioniereinheiten (nur Feldheer) ausgestattet:

R. St. Nr.	711	711 Lw	712	714	716	721	723	729
1.—3. Zug	141	144	156	135	—	144	138	132
3. Zug					42			
4. Zug					47			
					89			

D. R. S. (BdE), 24. 4. 41
— 942/41 g — AHA/Bkl (IIIb).

437. Truppentkennzeichen.

Es tragen auf den aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen die Unteroffiziere und Mannschaften:

- a) des Stabes »Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes« ein lateinisches »B« in Blockschrift, darunter die arabische Nr. in der Waffenfarbe, Waffenfarbe: weiß.
b) des Stabes einer Sicherungsdivision ein gotisches »D« darunter die arabische Nr. der Division in der Waffenfarbe.

D. R. S. (BdE), 30. 4. 41
64 h 10/11. 12 — AHA/Bkl (III a).

438. Soll an MS-Geräten für das Feldheer.

Für das Feldheer wird folgendes Soll an MS-Geräten festgelegt:

Pi. Rp. 711, 711 Lw, 712, 714, 716, 721, 723	je 10 Stück,
techn. Rp. 717, 718, 719	» 3 »
techn. Rp. 722 a	» 4 »
Inf. Pi. Zug (196)	» 4 »
Kav. Pi. Zug (337, 338)	» 4 »
Pi. Zug (mot) 1124, 1124 (gep.)	» 4 »
Geb. Jäger Pi. Zug (145)	» 3 »

D. R. S., 10. 4. 41
— 502 — Gen St d H/Gen Qu (T).

439. 1. Munitionsausstattung.

1. Die Erläuterungen der Anlage 1 der Vfg. D. R. S./Gen St d H/Gen Qu Az. 347/Abt. H. Vers. (Qu 3/I) Nr. I/4243/41 geh. vom 10. 3. 41 sind wie folgt zu berichtigen:

Streiche unter lfd. Nr. 5

»Einheiten der Kraftfahrkampftruppe,
Kav. Panz. Sp. Zg.«

und setze hierfür

»wie unter lfd. Nr. 3.«

2. In der Beladung der Nachschubkolonnen der in 1. angeführten Vfg. füge in Kw. Kol. 1 der Inf. Div. (mot) und fl. Kw. Kol. 4 der Pz. Div. unter »Spürfähnen« ein:

»3000 Gasplanen = rd. 2 to«

und ändere die Gesamttonnage

bei Kw. Kol. 1 von »26,44 to« in »28,44 to«,
bei fl. Kw. Kol. 4 von »14,26 to« in »16,26 to«.

D. R. S., 29. 4. 41
— 347 — Gen St d H/Gen Qu Abt. H. Vers. (Qu 3/I).

440. f. Gr. W. 34 (8 cm).

1. Aus dem Satz Zubehör und Vorratsachen für einen f. Gr. W. 34 (8 cm) — Anlage J 428 zur A. R. (Heer) — scheidet der

Beutel zum Traggestell 39
(Anford. Zeichen J 70502)

aus.

Berichtigung der Anlage J 428 erfolgt bei Neudruck.

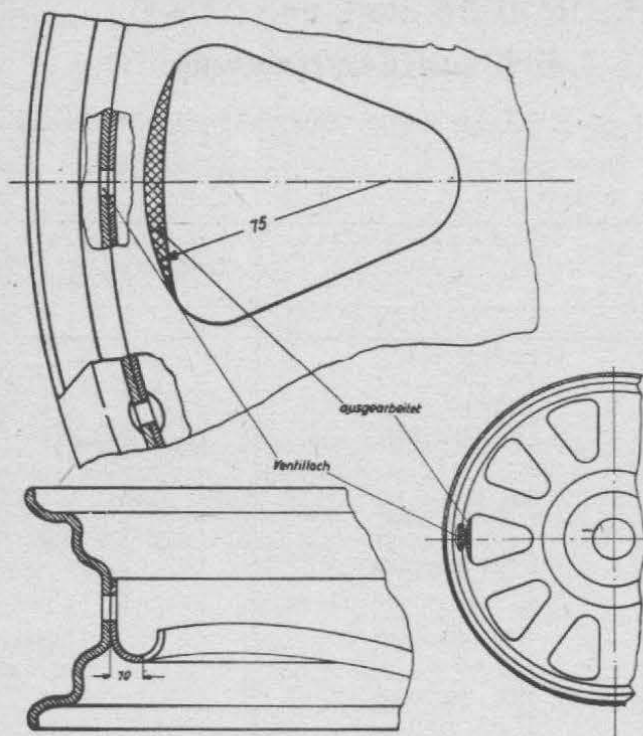
2. Die frei werdenden Beutel zum Traggestell 39 sind an die Inf. Parke zur Weiterleitung an das nächstgelegene Heereszeugamt einzuliefern oder an die nächstgelegenen S. Za. unmittelbar abzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 4. 41
— 73 — AHA/In 2 (IV).

441. Infanteriekarren (Jf. 8).

Bei den Rädern zum Infanteriekarren (Jf. 8) endgültiger Fertigung läßt sich zum Aufpumpen der Luftreifen auch die Luftpumpe des M. G. Wagens (Jf. 5) verwenden.

Um Benutzung dieser Luftpumpe auch bei den in der Truppe noch vorhandenen Rädern zum Jf. 8 der ersten Fertigung zu ermöglichen, ist an diesen Rädern vom Truppenwaffenmeister der Durchbruch unter der Ventilbohrung durch Ausnehmen des kreuzweise schraffierten Teils nach nachstehender Zeichnung zu vergrößern.



D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 4. 41
— 75 — AHA/In 2 (IV).

442. Scheiben für Schießübungen.

Die Bereitstellung des Bedarfs an Papier und Pappe zur Anfertigung von Scheiben und Formblättern zu den Schießübungen begegnet großen Schwierigkeiten.

Prüfungen haben ergeben, daß von den Truppen die notwendige Sparsamkeit in der Verwendung von Papier und Pappe noch nicht genügend beachtet wird.

Die angespannte Fertigungslage verlangt äußerste Beschränkung des Verbrauchs; unzuverlässige Verwendung und Vergeudung müssen unbedingt verhindert werden. Die mit der Verwaltung der Scheiben und Formblätter betrauten Personen sind hierüber zu belehren.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 4. 41
— 34 r 46 — AHA/In 2 (VIII).

443. 8 cm Wgr. Patr. 39.

Für den f. Gr. W. 34 werden eingeführt:

a) Die 8 cm Wgr. Patr. 39.

Die Patrone ist gegenüber der bisherigen Patrone sparsstoffarm und weniger feuchtigkeitsempfindlich.

b) Das Rgl. Rg. P. — 12,5 — (0,4 · 60/30).

Es hat gegenüber dem bisher verwandten Pulver den Vorzug der besseren Entzündlichkeit durch günstigere Abmessungen.

c) Der folgende Ladungsaufbau:

Die 8 cm Wgr. Patr. 39 enthält
10 g Rgl. Bl. P. — 12,5 — (1 · 1 · 0,2).

Jede Teilkart. enthält
9 g Rgl. Rg. P. — 12,5 — (0,4 · 60/30).

Das Pulver hat ein für alle Lieferungen gleichbleibendes Ladungsgewicht.

1. Ladung = Patrone,
2. Ladung = Patrone + eine Teilkart.,
3. Ladung = Patrone + zwei Teilkart.,
4. Ladung = Patrone + drei Teilkart.

Die bisherigen ballistischen Eigenschaften der 8 cm Wgr. werden durch den neuen Ladungsaufbau nicht verändert.

Die 8 cm Wgr. 34 zu 3,5 kg erreicht damit folgende Anfangsgeschwindigkeiten:

1. Ladung: $V_0 = 75$ m/s,
2. Ladung: $V_0 = 105$ m/s,
3. Ladung: $V_0 = 130$ m/s,
4. Ladung: $V_0 = 152$ m/s.

Die Zusatzladungen der alten und der neuen Fertigung können mit der Patr. des f. Gr. W. 34 und der 8 cm Wgr. Patr. 39 verschossen werden. Das Verschießen von alten und neuen Zusatzladungen miteinander ist verboten, da hierdurch Weit- und Kurzschnüß eintreten.

Benennung:

Zu a) 8 cm Wurfgranatpatrone 39,
abgef. Benennung: 8 cm Wgr. Patr. 39.

Zu b) Nitroglycerin-Ringpulver — 12,5 —
(0,4 · 60/30),
abgef. Benennung: Rg. Rg. P. — 12,5 —
(0,4 · 60/30).

Die vorhandenen Patronen für den f. Gr. W. 34 (8 cm), die Zusatzladungen mit Rgl. Rg. P. — 12,5 — (0,4 · 70/35) und das Rgl. Rg. P. — 12,5 — (0,4 · 70/35) werden aufgebraucht.

Abnahme- und Laboriervorschrift sind aufgestellt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 4. 41
— 3028/41 — AHA/In 2 (VII).

444. Luftdichte Munitionspackgefäße für I. Geb. J. G. 18 und Gr. W.

Für das I. Geb. J. G. 18 und den I. und f. Gr. W. werden neben den eingeführten Packgefäßen für Sonderzwecke nachstehende luftdichte Packgefäße eingeführt:

1. Für das I. Geb. J. G. 18.

Der luftdichte Munitionskasten des I. Geb. J. G. 18; abgekürzte Benennung: Luftd. Mun. Kasten I. Geb. J. G. 18.

2. Für den I. Gr. W. 36 (5 cm).

Der luftdichte Munitionskasten des I. Gr. W. 36 (5 cm); abgekürzte Benennung: Luftd. Mun. Kasten I. Gr. W. 36 (5 cm).

3. Für den f. Gr. W. 34 (8 cm).

Der luftdichte Munitionskasten des f. Gr. W. 34 (8 cm); abgekürzte Benennung: Luftd. Mun. Kasten f. Gr. W. 34 (8 cm).

Zu 1. bis 3. Stoffgliederungsziffer: 13

Gerätklasse: J.

Die luftdichten Munitionskasten entsprechen in bezug auf äußere Form, Abmessungen und Fassungsvermögen den eingeführten Munitionskasten für Gr. W. bzw. I. Geb. J. G. 18. Der luftdichte Abschluß wird durch einen Gummirahmen erreicht. Der Anstrich ist gelbbraun.

Auf dem Kastendeckel erhalten die luftdichten Munitionskasten neben der bisherigen Aufschrift noch den Zusatz »Luftdicht«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 4. 41
2760/41 — AHA/In 2 (VII).

445. Befestigungsvorrichtungen für M. G. 34 als l. und f. M. G., l. und f. Granatwerfer und für l. J. G. 18 am Kraftfahrzeug.

Zum Mitführen der genannten Waffen einschl. Munition und Zubehör wurden folgende Sätze Befestigungsvorrichtungen entwickelt:

A.

Abt. Nr.	Für Waffe einschl. Muni.-Zubehör	Art des Kraftfahrzeuges	Zeichnungs-Nr.	Anlage	Anford.- Zeichen
Spalte	1	2	3	4	5
1	M. G. 34 als l. M. G. } an 2 Krad- bei- wg.	1. Kradbeiwagen 2. "	021 Gr. 26831 021 Gr. 26833	J 352	J 64012
2	" " } an 3 Krad- bei- wg.	1. " 2. " 3. "	021 Gr. 26831 021 Gr. 26833 021 Gr. 26835	J 353	J 64023
3	" "	m. gl. Pkw. (Kfz. 12) Jahrgest. m. Pkw. (o)	02 Gr. 30069	In Aufstellung	
4	" "	m. gl. Pkw. (Kfz. 12) Jahrgest. m. Pkw. (E)	02 Gr. 30068		
5	" "	Proj. Kw. (Kfz. 69) Jahrgest. Krupp 1-t Ausführung B	021 Gr. 34494 außer 021 Gr. 20080		
6	" "	Pkw.-Opel Blitz (o) Trittschenaufbau	021 Gr. 26458		
7	" "	Pkw.-Opel-Blitz und Daimler-Benz LGF 3000 (3 t) Radlastenaufbau breit mit Sitzbänken	021 Gr. 34624 außer 021 Gr. 34185 (Opel) bzw. 021 Gr. 34165 (Daimler-Benz)		
8	" "	l. Jagdw. (1-t) Sd. Kfz. 10 (als Projkw.)	02 Gr. 20064		
9	" "	l. Schütz. Panz. Wg. Sd. Kfz. 250/1	In Aufstellung		
10	M. G. 34 als f. M. G.	1. Kradbeiwagen	021 Gr. 26831	J 368	J 64020
	" "	2. "	021 Gr. 26837		
	" "	3. "	021 Gr. 26839		
11	M. G. 34 als l. u. f. M. G.	Mannsch. Kw. (Kfz. 70) Jahrgest. (E) f. Pkw. II	02 Gr. 30037	In Aufstellung	
12	2 M. G. 34 als f. M. G.	Pkw.-Opel-Blitz und Daimler-Benz LGF 3000 (3 t) Radlastenaufbau breit mit Sitzbänken	021 Gr. 34626 außer 021 Gr. 34185 (Opel) bzw. 021 Gr. 34165 (Daimler-Benz)		
13	M. G. 34 als l. M. G. oder 2 f. M. G.	m. Schütz. Panz. Wg. Sd. Kfz. 251/1	021 B 34062		
14	l. Gr. Werfer	1. Kradbeiwagen 2. "	3 Gr. 105	In Aufstellung	
15	"	Mannsch. Kw. (Kfz. 70) Jahrgest. (E) f. Pkw. II	03 Gr. 5070		
16	"	Pkw.-Opel-Blitz und Daimler-Benz LGF 3000 (3 t) Radlastenaufbau breit mit Sitzbänken	021 Gr. 34626 außer 021 Gr. 34185 (Opel) bzw. 021 Gr. 34165 (Daimler-Benz)		
17	f. Gr. Werfer	Mannsch. Kw. (Kfz. 70) Jahrgest. (E) f. Pkw. II	03 Gr. 5075	In Aufstellung	
18	"	Pkw.-Opel-Blitz und Daimler-Benz LGF 3000 (3 t) Radlastenaufbau breit mit Sitzbänken	021 Gr. 34630 außer 021 Gr. 34185 (Opel) bzw. 021 Gr. 34165 (Daimler-Benz)		
19	l. u. f. Gr. Werfer	m. Schütz. Panz. Wg. (Gr. W.) Sd. Kfz. 251/2	021 B 34058		
20	l. J. G. 18	m. Schütz. Panz. Wg. a) für Geschw. Wagn 251/3 b) für Muni.-Wagn 251/4	021 B 37631 021 B 37630		

B.

Verteiler für Befestigungsvorrichtungen.

I. Granatwerfer I. u. f.

Ofdr. Nr.	R. St. N.	Benennung der Einheit	Anzahl der zuständigen Sätze für Granatwerfer					
			i. Gr. W. 36 (5 cm)			i. Gr. W. 34 (8 cm)		
			2 Krad- beiwagen	Rfz. 70	Qfw.	Rfz. 70	Qfw.	Ed. Rfz. 251
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8
1	138e	Schüs. Rp. c (mot) Inf. Div. (mot)	.	.	3	.	.	.
2	139	Schüs. Rp. (mot) Inf. Rgts. Groß- Deutschland	.	.	3	.	.	.
3	161e	M. G. Rp. c (mot) Inf. Div. (mot)	.	.	.	.	6	.
4	162	M. G. Rp. (mot) Inf. Rgts. Groß- Deutschland	.	.	.	.	6	.
5	166	M. G. Schüs. Rp. (mot) M. G. Btlz. (mot)	3	.	.	.	.	.
6	347	(L. E.) Kav. Gr. W. Bg. (6 f. Gr. W.) (mot)	.	.	.	6	.	.
7	1111	Krad. Schüs. Rp.	3	.	.	.	.	.
8	1112	Krad. Schüs. Rp. b	3	.	.	.	.	.
9	1114	Schüs. Rp. b (mot)	.	3	.	.	.	.
10	1114 (ap.)	Schüs. Rp. b (ap.)	.	.	.	.	.	3
11	1116	M. G. Rp. b (mot)	.	.	.	6	.	.
12	1116 (ap.)	M. G. Rp. b (ap.)	.	.	.	.	.	6
13	1118	Krad M. G. Rp.	.	.	.	6	.	.

II. M. G. 34 als I. u. f. M. G.

Ofdr. Nr.	R. St. N.	Benennung der Einheit	Anzahl der zuständigen Sätze Befestigungsvorrichtungen für M. G. 34														
			als I. M. G.										als f. M. G.				
			2 Krad- beiwg.	3	Rfz.				Qfw.	Ed. Rfz.			3 Krad- beiwg.	Rfz. 70	Qfw.	Ed. Rfz.	
					12	15*)	69	70		10	250	251				250	251
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	129	Stbs. Rp. Inf. Rgts. (mot)...	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	133b	Sich. Rp. b auf Fahrrädern ..	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
3	137	Wach. Rp. (mot) Führ. Bgl. Btlz. (mot)	.	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	2	.	.	.
4	138 c	Schüs. Rp. c (mot) Inf. Div. (mot)	.	.	.	.	.	.	12 ²)	.	.	.	.	.	.	.	.
5	139	Schüs. Rp. (mot) Inf. Rgts. Groß-Deutschland	.	.	.	.	.	.	12 ²)	.	.	.	.	.	.	.	.
6	141	schn. Rp. (mot) Führ. Bgl. Btlz. (mot)	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	147	Krad Erk. Bg.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	161 c	M. G. Rp. c (mot) Inf. Div. (mot)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6 ²)	.	.
9	162	M. G. Rp. (mot) Inf. Rgts. Groß-Deutschland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6 ²)	.	.
10	164	Stbs. Rp. (mot) M. G. Btlz. (mot)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.
11	166	M. G. Schüs. Rp. (mot) M. G. Btlz. (mot)	.	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	167	schw. Rp. (mot) M. G. Btlz. (mot)	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	184 c	Inf. Panz. Jäg. Rp. c (mot Z)	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	185	Inf. Panz. Jäg. Rp. (mot) Inf. Rgts. Groß-Deutschland	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	187	Geb. Panz. Jäg. Rp. (mot Z).	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	192	Fliegerabwehr Rp. (mot S) ..	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	193	schw. Sichgs. Rp. (mot) Führ. Bgl. Btlz.	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	194	Fliegerabwehrzug (2 cm Flak- vierling)	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Ofdr. Nr.	R. St. N.	Benennung der Einheit	Anzahl der zuständigen Sätze Befestigungsvorrichtungen für M. G. 34														
			als I. M. G.										als f. M. G.				
			2 Krad beiwg.	3	Rfj.				Ufw.	Sd. Rfj.			3 Krad- beiwg.	Rfj. 70	Ufw.	Sd. Rfj.	
					12	15*)	69	70		10	250	251				250	251
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
19	199	Inf. Vi. Zg. Inf. Rgt. (mot) ..	.	.	.	.	.	.	3 ¹⁾	.	.	.	.	.	.	.	.
20	338	(I. E.) Kav. Vi. Zg. a (mot) ..	.	.	.	1	.	.	2 ¹⁾	.	.	.	.	.	.	.	.
21	340	(I. E.) Kav. Panz. Jäg. Zg. (4 Gesch.) (mot Z)	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22a	341	(I. E.) Kav. Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch.) (mot Z)	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
b	341	(I. E.) Kav. Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch.) (mot Z)	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	353	Rabf. Schw. Aufst. Abt.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
24	354	Rabf. Schw. Rabf. Abt.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.
25	357	Rabf. Schw. c	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
26	711	Pi. Rp.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27	711	Uw. Pi. Rp.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	(Uw.)																
28	712	Pi. Rp. (mot)	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
29	714	I. Pi. Rp.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30	716	Pz. Vi. Rp.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31	723	Pi. Rp. auf Fahrrd.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	729	Sturmbootk.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
33	832	Hp. Rp. a (mot)	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
34	858	Hu. Rp. (mot) Inf. Div. (mot)	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
35	1111	Krad. Schüs. Rp.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
36	1112	Krad. Schüs. Rp. b	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
37	1114	Schüs. Rp. b (mot)	.	.	.	.	.	18	.	.	.	.	.	2	.	.	.
38	1114	Schüs. Rp. b (gp.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	.	.	.	1
	(gp.)																
39	1116	M. G. Rp. b (mot)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.
40	1116	M. G. Rp. b (gp.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
	(gp.)																
41	1118	Krad. M. G. Rp.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.
42	1122	(I. E.) Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch.) (mot Z)	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
43	1122	(I. E.) Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch.) gp.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
44	1124	(I. E.) Pi. Zg. (mot)	.	.	.	1	.	.	2 ¹⁾	.	.	.	.	.	.	.	.
45	1124	(I. E.) Pi. Zg. (gp.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.
	(gp.)																
46	1125	(I. E.) Krad. Schüs. Zg. bei Stbs. Rp. Schüs. Rgt.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
47	1141	Panz. Jäg. Rp. a (12 Gesch.) (mot Z)	3	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
48	1142	Panz. Jäg. Rp. c (8 3,7 Paf u. 3 5 cm Paf 38) (mot Z) ...	3	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
49	1143	Panz. Jäg. Rp. b (12 Gesch.) (mot Z) mit Rfj. 12	3	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
50	1143	Panz. Jäg. Rp. b (12 Gesch.) (mot Z) mit Ufw.	3	.	.	.	.	.	3 ¹⁾	.	.	.	.	.	.	.	.
51	1144	Panz. Jäg. Rp. (9 Gesch.) (mot Z)	3	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.
52	1148	Panz. Jäg. Rp. (4,7 cm Paf (Sfl.)) (9 Gesch.)	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.
53	1150	Stbs. Rp. Panz. Abt. (Sd.) (Sd. Aufst.)	4	.	.	.	.	.	3 ¹⁾	.	.	.	.	.	.	.	.
54	1150c	Stbs. Rp. Panz. Abt. c	4	.	.	.	.	.	3 ¹⁾	.	.	.	.	.	.	.	.
55	1151	Stbs. Rp. Panz. Abt. (F)	4	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.
56	1181	I. Kol. Aufst. Abt. (mot)	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

*) Befest. Vorr. für Rfj. 12 sind am Rfj. 15 verwendbar.

Anmerkung:

1) Für Einheiten, die das M. G. 34 als I. M. G.

a) nur zur Flugabwehr und zur Selbstverteidigung haben, sind Befestigungsvorrichtungen am Ufw. nicht entwickelt. Zur Lagerung der Waffe sind die Einzelteile entsprechend den Zeichnungsunterlagen anzufordern,

b) an einem Kradbeiwagen mitführen — in der Aufstellung unter 2 Kradbeiwagen eingesetzt — fordern nur Teile nach Zeichn. Nr. 021 Gr. 26831 an.

2) zuständig für M. G. Gruppe bei Inf. (mot).

C.

1. Infolge des gesteigerten Bedarfes und aus fabri-
kationstechnischen Gründen ist es zur Zeit nicht möglich,
alle Anforderungen auf Befestigungsvorrichtungen restlos
zu erfüllen.

2. Für Ergänzungs-, Beute- und handelsübliche Kfz.
aus der Neufertigung sind wegen der verschiedenen Auf-
bauarten keine Befestigungsvorrichtungen entwickelt
worden.

Waffen, Munition und Zubehör müssen auf diesen Kfz.,
sofern die entwickelten Befestigungsvorrichtungen nicht
passen, mittels selbst angefertigter Befestigungsvorrich-
tungen behelfsmäßig untergebracht werden. Dasselbe gilt
auch, wenn für planmäßige Kfz. Befestigungsvorrich-
tungen nicht vorhanden sind.

3. Richtlinien für die behelfsmäßige Unter-
bringung.

a) Die behelfsmäßige Anfertigung und Anbringung
von Befestigungsvorrichtungen ist mit eigenen
Truppenmitteln, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme
zivilen Werkstätten und der Mitwirkung der zu-
ständigen Wehrersatzinspektionen — Gruppe
Kraft — durchzuführen.

b) Die für die Anfertigung und Anbringung der Be-
festigungsvorrichtungen der Fahrzeugart am
nächsten liegenden vorhandenen Zeichnungen und
Einbauanleitungen sind als Anhalt zu verwenden.

Bei behelfsmäßiger Anfertigung der Befestigungsvor-
richtungen und Unterbringung des Geräts ist zu beachten;
daß

- aa) das Gerät einwandfrei gelagert ist,
- bb) die Fahrzeugaufbauten nicht verändert werden,
- cc) jederzeit die Möglichkeit besteht, die Befestigungs-
vorrichtungen zu entfernen.

4. Bei Fahrzeugabgabe und -austausch sind die Be-
festigungsvorrichtungen abzunehmen und an das nächst-
gelegene S. Ja. oder an den Inf. Park abzugeben.

Behelfsmäßig hergestellte Befestigungsvorrichtungen
siehe Ziff. 5 Abs. 2.

Zur Abgabe gelangende Sätze sind zu bündeln (Draht
usw.) und nach ihrer Art zu bezeichnen (Anhängezettel).
Fehlende Teile sind mit dem Anforderungszeichen oder
Nr. der Untergruppe auf dem Anhängezettel zu ver-
merken.

In Fällen, wo die Kfz. infolge Umstellung auf andere
Kfz.-Typen einer anderen Einheit für den gleichen Ver-
wendungszweck zugeteilt werden, ist eine Demontage der
Befestigungsvorrichtungen nicht erforderlich. Sofern die
in Frage kommenden Einheiten im Heimatgebiet unter-
gebracht sind, ist Entscheid von D. R. S. In 2 herbeizu-
führen. Einheiten des Feldheeres regeln Einzelheiten je
nach Unterstellungsverhältnis mit der vorgeetzten Dienst-
stelle.

Die Bohrlöcher an den Aufbauten sind zu verschließen
(Holzstöpsel, Nieten usw.).

5. Werden die behelfsmäßig gefertigten und ange-
brachten Befestigungsvorrichtungen gegen zeichnungs-
mäßige ausgetauscht, so erfolgt ein Austausch nach Maß-
gabe der verfügbaren Bestände. Die Ausgabe wird von
Fall zu Fall durch D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE)
AHA/Fz In bekanntgegeben. Bei Ergänzungs-, Beute-
und handelsüblichen Kfz. aus der Neufertigung erfolgt
ein Austausch nur dann, wenn die unter Abschnitt A
aufgeführten Befestigungsvorrichtungen ohne jede Ab-
änderung am Kraftfahrzeug verwendet werden können.

Der Austausch ist in letzterem Falle bei Fz In zu be-
antragen. Kommen behelfsmäßig angefertigte Vorrich-
tungen zum Austausch, so sind diese Teile nicht abzugeben,
sondern aufzubrauchen.

6. Anforderung:

Die Befestigungsvorrichtungen sind anzufordern:

- a) von den Einheiten des Feldheeres im Kampfgebiet
auf dem Dienstwege gemäß H. Dv. 90,
- b) von den Einheiten des Feldheeres im Heimatgebiet
und den Einheiten des Ersatzheeres nach Sonder-
druck S. M. 1940 Nr. 1169.
- c) Die Zeichnungen und Einbauanleitungen sind bei der
Heereszeichnungsverwaltung, Berlin E 2, Kloster-
straße 64, anzufordern.

7. Soweit J-Anlagen noch nicht ausgegeben sind, sind
die Sätze Befestigungsvorrichtungen sowie Einzelteile nach
Zeichn.-Nr. anzufordern.

8. Um einen Überblick über den derzeitigen Stand der
Ausstattung mit Befestigungsvorrichtungen zu erhalten,
melden die Einheiten bzw. selbst. Teileinheiten (mot)
sofort nach Eingang der S. M. unmittelbar an D. R. S.
(Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 2 nach folgendem Muster:

Dienststelle J. P. Nr.

Pfb. Nr.	Nr. der Einheit R. A. N.	Anzahl der fehlenden Sätze an Befestigungsvorrichtungen für																				
		M. G. 34												Granatwerfer								
		als I. M. G.										als f. M. G.				leicht			schwer			
		2 Krad- beiwg.	3	Kfz.				Ekw.	Ed. Kfz.			3 Krad- beiwg.	Kfz. 70	Ekw.	Ed. Kfz.		2 Krad- beiwg.	Kfz. 70	Ekw.	Kfz. 70	Ekw.	Ed. Kfz. 251
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1	1112	Soll	18									2					3					
		Ist	12									1					3					
		Fehlt	6 ¹⁾									1										
	Von dem Ist sind behelfsmäßig angefertigt ...		2									1										

¹⁾ Durch die Aufstellung wird die Anordnung der behelfsmäßigen Selbstanfertigung fehlender Bef. Vorr. nicht aufgehoben.

446. Panzermantel für M. G. 34.

Die Vergrößerung des Panzerwanddurchbruchs nach S. M. 1941 Nr. 120 zur Verwendung des M. G. 34 mit Panzermantel wird nur bei der Neufertigung der nach genannten Fahrzeuge durchgeführt.

Bei den vorhandenen Fahrzeugen

Sd. Kfz.	231/232 (6 R)
" "	231/232 (8 R)
" "	121
" "	141

werden Änderungen des Panzerwanddurchbruchs nicht vorgenommen. Diese Fahrzeuge werden daher zunächst noch nicht mit dem M. G. 34 mit Pz. Mantel (J 64 083) ausgestattet, sondern behalten das M. G. 34 mit Stahlblechmantel (J 64 052).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 4. 41
— 72 d 10/42 — AHA/In 2 (III).

447. Mündungsbremse für 2 cm Kw. K. 38.

Bei Feststellung einer Feuergeschwindigkeit der 2 cm Kw. K. 38 mit kurzem Rohr (1 000 mm) über 450 Schuß/min. durch den Truppenwaffenmeister ist eine Mündungsbremse statt des bisherigen Feuerdämpfers zu verwenden. Jeder Feuerdämpfer kann durch Anbringung eines Ringes nach Zeichnung 05 C 432 (Anleitung für Anbringung eines Bremsringes am Feuerdämpfer 2 cm Kw. K. 38) in eine Mündungsbremse umgebaut werden. Änderung kann durch den Waffenmeister erfolgen. Zeichnung ist bei Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, greifbar.

Die erforderlichen Ringe sind in Beschaffung. Ausgabe wird rechtzeitig nach Eingang im S. V. Bl. bekanntgegeben.

Feststellung der Feuergeschwindigkeit ist wie folgt vorzunehmen:

Abstoppen von 10 Schuß mit 2 Stoppuhren durch 2 Mann.

Feuergeschwindigkeit = $\frac{60 \cdot (\text{Schußzahl} - 1)}{\text{gestoppte Zeit}} + 1$

Beispiel: Gestoppte Zeit = 1,2 Sek.

Feuergeschwindigkeit
 $= \frac{60 \cdot 9 + 1}{1,2} = 451 \text{ Schuß/min.}$

Gestoppte Zeit darf dementsprechend 1,2 Sek. nicht unterschreiten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 4. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

448. Übungsladungen 30 neuer Art.

B. Z. 24 mit weicher Abfeuerung und B. Z. 39 dürfen für Ab.-Stielhandgranaten nur mit der Ab.-Ladung 30 neuer Art verwendet werden.

Beim Fehlen von Ab.-Ladungen 30 neuer Art kann notfalls auch die Übungsladung 30 verwendet werden. Hierbei ist zur Vermeidung von Blindgängern vor dem Zusammenschrauben der Ab.-Ladung 30 mit dem B. Z. die Abschlusssolie der Ab.-Ladung mit einem spitzen Gegenstand (Bleistift oder ähnlichem) zu durchstechen.

Die Packgefäße mit Ab.-Ladungen 30 neuer Art sind auf dem Inhaltszettel durch die Aufschrift »Übungsladung 30 (n)« gekennzeichnet.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 4. 41
— 3686/41 — AHA/In 2 (VII).

449. Reinigungs- und Schmiermittel.

1. Die Verbrauchsgrenzen für Reinigungs- und Schmiermittel nach S. M. 1941 S. 145 Nr. 295 sind auch für Feldtruppen außerhalb des Heimatgebiets maßgebend.

Die Division oder die mindestens gleichgeordnete Dienststelle kann genehmigen

a) unbedingt notwendigen Mehrverbrauch bis zur Höhe von 100 v. S. der festgesetzten Sätze,

b) Ersatz für Verlust (durch Feindeinwirkung u. a.).

Die Genehmigungen sind der abgebenden Stelle (Inf.-Park usw.) nachzuweisen.

2. Es wird den Truppen und Dienststellen zur Pflicht gemacht, mit Reinigungs- und Schmiermitteln hausälterisch umzugehen. Für jeden nicht gerechtfertigten Verbrauch sind die Schuldigen haftbar.

3. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Besatzungstruppen außerhalb des Heimatgebiets. — S. M. 1941 S. 145 Nr. 295 Ziff. 1 Satz 3 ändert sich hiernach.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 4. 41
— 85 — AHA/In 2 (VIII).

450. Neuer Vordruck für Vermessungs- und Einschießzug.

Im Sonderjah 56 (Anl. A 53315) wird neu aufgenommen: Fallwinkeltafel 1:5 000 und 1:10 000, Vordruck Nr. 133

1 Block zu 50 Blatt (Anf. Z. A 67833)

Einzelgewicht: 0,1 kg.

Berichtigungen sind handschriftlich vorzunehmen.

Anforderungen sind durch die Truppenteile unmittelbar an Heereszeugamt Spandau zu richten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 41
— 79 e — AHA/In 4 (Vc).

451. Berichtigung der Schießliste für Einschießen mit Lichtmeßbeobachtung.

Bei den Schießlisten für Einschießen mit Lichtmeßbeobachtung (Neudruck vom 1. 10. 1939) sind in der starkamrandeten Spalte des Anfangskommandos und der darauffolgenden Spalte für die Reihe handschriftlich folgende Berichtigungen vorzunehmen:

»Für (Entfernung) bzw. kommandierte Entfernung m setze Schlüssel bzw. kommandierter Schlüssel.

Für Schlüssel bzw. kommandierter Schlüssel setze (Entfernung) bzw. kommandierte Entfernung m.«

Die Hinweispeile für Schlüssel und Entfernung beim Anfangskommando sind sinngemäß zu ändern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 4. 41
79 e
4750/41 AHA/In 4 (Vc).

452. Schallaufnahmegerät.

Die in den Säßen Schallaufnahmegerät nach Anlage A 2919 und 2920 enthaltenen Trockenbatterien 10,5 V (Gitterbatterien) (Anf.-Zeichen A 64385) werden nach kurzer Auslaufrfrist nicht mehr hergestellt. Als Ersatz hierfür sind dann die genormten Gitterbatterien BD 12 VDE 1210 mit 12 V Nennspannung und den Abmessungen 24 × 169 × 73 mm (Breite × Länge × Schulterhöhe) zu verwenden. Notfalls kann auch die im Saß Schallaufnahmegerät 40 (Anlage A 2921) enthaltene Gitterbatterie BD 9 VDE 1210 mit 9 V Nennspannung und den Abmessungen 24 × 129 × 73 mm verwendet werden, wobei dann die im Schalteinsatz (Anf.-Zeichen A 64500) übriggelassenen Anschlußstecker des Kabelbaums zu entfernen und die freien Drahtenden mit Isolierband abzuisolieren sind.

Soweit erforderlich, sind die wegen der kleineren Abmessungen der genormten Gitterbatterien in dem Haltebügel des Schalteinsatzes entstehenden Zwischenräume durch Paßstücke aus Holz oder Pappe auszufüllen.

D. R. S. (Ch H Rüst. u. BdE), 30. 4. 41

$\frac{79 \text{ m}}{5164/41}$ AHA/In 4 (V d)

453. Einführung des leichten Ladungswerfers.

Hiermit wird eingeführt:

1. Benennung: leichter Ladungswerfer.
Abgekürzte Benennung: L. Vdg. W.,
Gerätklasse: P,
Stoffgl. Ziffer: 3,
Anf. Zeichen: P 1,
Anlage zur U. N. (Seer): P 60,
Gerät-Nr.: 3—16,
Gewicht: 93 kg.
2. Benennung: Handkarren für leichten Ladungswerfer (Pf. 25).
Abgekürzte Benennung: Hd. Karr. für L. Vdg. W. (Pf. 25),
Gerätklasse: P,
Stoffgl. Ziffer: 20,
Anf. Zeichen: P 517,
Anlage zur U. N. (Seer): P 748,
Gerät-Nr.: 20—74,
Gewicht: 106 kg.
3. Benennung: Richtaßsaß 39.
Abgekürzte Benennung: R. A. 39,
Gerätklasse: P,
Stoffgl. Ziffer: 27,
Anf. Zeichen: P 1202,
Anlage zur U. N. (Seer): P 1131,
Gerät-Nr.: 27—139,
Gewicht: 7,9 kg.

Zu dem Gerät gehören:

Zu 1.

	Stoffgl. Ziffer	Anlage z. U. N. (Seer)	Anf. Zeichen	Ge- wicht
a) Zub. u. Borr. Saß., Saß für einen L. Vdg. W.	3	P 62	P 2	
b) Zub. u. Borr. Saß., Saß Erg. Teile für L. Vdg. W.	3	P 64	P 3	
c) Vorratskästen für L. Vdg. W., mit Inhalt	3	P 66	P 4	
d) Saß Zusatzwaffen- meisterwerkzeug für L. Vdg. W.	34	P 1855	P 8701	
e) Betriebsstoffe u. Rei- nigungsgerät, Saß für einen L. Vdg. W.	47	P 3810	P —	
Zu 2. Zub. u. Borr. Saß., Saß für ein Pf. 25...	20	P 797	P 518	

Der L. Vdg. W. hat als Richtmittel den Richtaßsaß 39. Bis zu einer Schußweite von 700 m können mit der 20 cm Wgr. 40 (21 kg) Hindernisse und Sperren zerstört oder 20 cm Wgr. 40 (Nb) verschossen werden.

Mit dem L. Vdg. W. können auch in unbetretbares Vor-
gelände mit Harpunengeschossen (Blindgeschossen) Leinen
zum Vorziehen von geb. Ladungen oder Knallnetzen ge-
worfen werden. Planmäßige Ausstattung der Pi. Ein-
heiten ist vorerst nicht vorgesehen. Die Waffe wird zur
Verfügung der Truppenführung in den Armee-Pionier-
Parks eingelagert.

D. R. S. (Ch H Rüst. u. BdE), 19. 4. 41
— V 187 — AHA/In 5 (III b).

454. Patronentrommeln 34 für Panzerkampfwagen und Panzer- spähwagen.

Die Panzerkampfwagen- und Panzerspähwagen, die mit
Zub. u. Vorratssachen für M. G. 34, Saß c, ausgerüstet
sind, haben die am Soll von 32 je Saß für L. M. G. 34
fehlenden Patronentrommeln 34 beim S. Ja. Magdeburg
unter Angabe von Soll, Ist und Fehl anzufordern.
Genaue Versandanschrift ist anzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst. u. BdE), 19. 4. 41
— 72 d 60/83 — 13 — AHA/Fz In (IV b).

455. Zusathteile für 2 cm Flak 30- Schußschild.

Die mit S. M. 1940 Nr. 860 eingeführten Zusathteile
(Verlängerungsteile) zum 2 cm Flak 30-Schußschild sind
bei den S. Ja. Anna, Hamburg und Kassel vorhanden.

Diese Teile können unmittelbar bei diesem S. Ja. ange-
fordert werden.

Es erhält je Flak 30 mit Schußschild einen Saß Zu-
sathteile.

D. R. S. (Ch H Rüst. u. BdE), 21. 4. 41
— 73 c 60/83 — 14 — AHA/Fz In (IV b).

456. Meßinstrumente des Nachrichtengeräts.

Die Neufertigung von elektrischen Meßinstrumenten aller Art und von deren Ersatzteilen ist in dem erforderlichen Umfange nicht durchführbar. Es ist deshalb dringend erforderlich, daß die Truppe mit Meßinstrumenten besonders vorsichtig umgeht, da der Ausfall eines Instrumentes meist auch den Ausfall des betreffenden Geräts nach sich zieht. Versuche der Truppe, mit nicht genügend vorgebildeten Kräften oder unzulänglichen Mitteln eingetretene Schäden an den Instrumenten zu beheben, enden bei der Empfindlichkeit der Instrumente meist mit noch größeren Schäden. Häufig werden auch beschädigte Meßinstrumente von der Truppe nur noch als Altmaterial angesehen und entsprechend verwertet.

Als Richtlinien für die Behandlung beschädigter Instrumente ist folgendes zu beachten:

- Instandsetzung bei der Feldtruppe darf nur erfolgen, wenn entsprechende Ersatzteile und vorgebildete Mechaniker verfügbar sind, andernfalls Einweisung an den zuständigen Armee-Nachr. Park.
- Wenn Instandsetzung beim Armee-Nachr. Park nicht möglich ist, hat von diesem Abgabe an das S. Ja. (Nachr.), Berlin-Schöneberg, zu erfolgen. Ersatz ist der Truppe aus Parkbeständen zu liefern.
- Beschädigte Meßinstrumente des Ersatzheeres sind grundsätzlich mit Instandsetzungsauftrag an die Nachr. Werkstatte des zuständigen S. Ja. — Königsberg, (Nachr.), Unna, Ingolstadt und Wien — zur Instandsetzung einzufenden.
- Von allen Truppenteilen und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres dürfen Meßinstrumente, die so starke Beschädigungen aufweisen, daß sie nur noch als Altmaterial anzusehen sind, nicht selbstständig ausgesondert werden. Sie sind in jedem Falle mit dem Vermerk: »Altmaterial« dem S. Ja. (Nachr.) zu überweisen, bei dem bestmögliche Verwertung erfolgt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 4. 41
— 80/82 — AHA/Fz In (IV f).

457. Versorgung des Feldheeres mit technischen Gasen.

— S. M. 1940 Nr. 385 und 733 —

1. Die Versorgung des Feldheeres mit Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Preßluft und Azetylen erfolgt auf Grund der H. Dv. 488 Teil 5 Nr. 367 durch die Armee-Pionier-Park.

Ausnahmen:

- Versorgung mit Sauerstoff für Sanitäts- und Veterinärzwecke erfolgt wie bisher durch die Sanitäts- und Veterinär-Park.
- Sauerstoff für Sauerstoffschutzgeräte in Stahlflaschen zu 0,8 und 1 Liter wird durch die Gaschutzgerät-Park geliefert.
- Wasserstoff in Stahlflaschen zu 36 und 53 Liter für Wetterpeilzüge und Ballonbatterien.

2. Die Armee-Pionier-Park werden mit Stahlflaschen für die in Ziffer 1 aufgeführten technischen Gase durch Sonderverfügung ausgestattet.

3. Leere Stahlflaschen sind durch die Armee-Pionier-Park gegen Bezahlung in den nächstgelegenen Füllwerken der Lieferfirmen für technische Gase wieder aufzufüllen oder, falls solche nicht vorhanden, als Sammelsendung — sobald also Waggonladung lohnend — an das nächstgelegene S. Ja. (Unna, Mainz, Wien, Breslau, Posen, Königsberg) zurückzusenden.

4. Anforderungen zur Auffüllung der Armee-Pionier-Park sind von den einzelnen Versorgungsbezirken unmittelbar an Ch H Rüst u. BdE, AHA/Fz In zu richten. Anforderungen sind erst vorzulegen, wenn bei etwa der Hälfte des Solls an Stahlflaschen der Inhalt verbraucht ist.

Der Bedarf für Truppen und Dienststellen in den besetzten Westgebieten ist möglichst in vollem Umfange aus dem Westgebiet sicherzustellen.

5. Entgegenstehende Bestimmungen der S. M. 1940 Nr. 385 und 733, ferner der H. Dv. 488 Teil 5 Nr. 367 sind ungültig.

(Gen St d H/Gen Qu/T I)
D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 4. 41
— 83 t — AHA/Fz In (IV h).

458. Beute-Kraftfahrzeuge.

1. Gemäß Ob. d. S. Nr. 5070/40 geh. AHA/Ag K II (IIb) v. 26. 10. 40 (nur an WK's., Militärbefehlshaber und stellv. Generalkommandos) waren von sämtlichen erbeuteten Kraftfahrzeugen (einschließlich Zubehör) mindestens je zwei Stück jeder Type, und zwar möglichst ein fabriktisches Stück und mindestens ein Stück, an dem die deutsche Waffenwirkung besonders augenscheinlich erkennbar ist, zu Auswertungszwecken an D. R. S./Ag K II AM zu melden.

2. Um bei dem derzeitigen Einsatz und etwaigen weiteren Einsätzen erbeutetes Kraftfahrzeuggerät für diese Auswertungszwecke zu erfassen, melden in Zukunft jeweils nach Auffindung der unter Abs. 3 aufgeführten Fahrzeuge und Geräte

- die Generalkommandos,
- die Heeres-Kraftfahr-Park

auf dem Dienstwege an D. R. S./Ag K II AM, lt. Muster auf S. 244. Für sofortige Sicherstellung ist Sorge zu tragen.

3. Für die Auswertung kommen in Frage:

- Panzerkampfwagen,
- Panzererspähwagen,
- Zugmaschinen,
- Sonderkraftfahrzeuge,
- Motorkraftfahrzeuge,
- Munitionsschlepper,
- Kraftträder ohne und mit Beiwagen, soweit sie als Sonderfahrzeuge zu bewerten sind,
- Anhänger, einschließlich Tiefladeanhänger, sämtlich mit komplettem Zubehör,

i) Zubehör sowie Gerät, das für die Kraftfahrtechnische Versorgung Verwendung gefunden hat, wie z. B. Abfüllvorrichtungen, Hebezeuge, Abschleppgeräte, Reifenpressen, Lichtaggregate, Werkstattseinrichtungen, Bereifung, Beleuchtung, Schneefetten, Greifer, Spezialwerkzeuge, Ladearmen und alles übrige Kraftfahrzeuggerät, das von besonderem Interesse ist, soweit es sich nicht um handelsübliches Gerät handelt.

Handelsübliche Kraftfahrzeuge werden nur benötigt, soweit es sich um behelfsmäßig für Heereszwecke umgebaute und allgemein nicht bekannte Kraftfahrzeuge handelt.

4. Die Fahrzeuge sind mit den ursprünglichen Waffenausstattungen bereitzustellen. Die Waffenausstattung ist, falls nicht vollständig vorhanden, zu ergänzen.

5. Die von den Feldzeugdienststellen durchgeführte Erfassung von Beutegerät wird hierdurch nicht berührt. Soweit in Feldzeugdienststellen geeignetes Gerät für die Auswertung, im Sinne dieser Verfügung, vorhanden ist, wird über dieses von D. R. S./Ag K verfügt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 41

— 1 r/t — Ag K II (AM).

459. Haut- und Lederentgiftung.

Das Waffenentgiftungsmittel ist nur für die Entgiftung von Waffen und Gerät bestimmt. Wenn in einem Ausnahmefall Hautentgiftungsmittel nicht verfügbar sein sollte, läßt es sich in dringendem Notfall auch zur Entgiftung von Spritzern auf der Haut verwenden (H. Dv. 395/1 Nr. 64).

Für die Entgiftung von Pferden ist das Waffenentgiftungsmittel nicht geeignet und verursacht sogar bei Anwendung auf größeren Flächen eine Reizung der Pferdehaut. Es kommt daher nur im Notfall zur Entgiftung kleinerer Hautstellen in Betracht.

Leder saugt flüssigen Kampfstoff in kurzer Zeit auf. Dagegen bringt das Waffenentgiftungsmittel nur sehr langsam in das Leder ein und kann daher nur den an der Oberfläche haftenden Kampfstoff entgiften.

Für die Entgiftung der Menschen- und Tierhaut sowie insbesondere des Leders hat sich ein wässriger Brei des Hautentgiftungsmittels oder Entgiftungstoffs als bisher günstigstes Entgiftungsmittel erwiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 5. 41

— 83 g/k 80 — In 9 (III/1).

460. Einführung des Gasanzeigers.

Der Gasanzeiger dient zur Feststellung von Kampfstoffen in der Luft. Er wird am Leibriemen getragen und von einem Gaspürer bedient.

Der Gasanzeiger besteht aus dem Behälter mit je 10 Prüfröhrchen 5 verschiedener Arten und der Saugpumpe mit Pumpenhalter. Zu jedem Gasanzeiger gehört ein Kasten »Vorrat für Gasanzeiger«, der von jeder Prüfröhrchenart 200 Stück enthält (vorerst werden nur je 40 Stück ausgegeben).

Beim Gebrauch des Gasanzeigers wird die Luft mit der Saugpumpe durch die auf diese aufgesetzten Prüfröhrchen gesaugt, die das für einzelne Kampfstoffe oder Kampfstoffgruppen kennzeichnende und farbig ansprechende Nachweismittel enthalten. Mit dem Gasanzeiger lassen sich nahezu alle bis jetzt bekannten Kampfstoffe nachweisen.

Über die Anwendung des Gasanzeigers gibt anliegendes Merkblatt Aufschluß, das hier gleichzeitig als Sonderabdruck beiliegt.

Der Gasanzeiger wird hiermit eingeführt.

Benennung:	Gasanzeiger,
Abgekürzte Benennung:	Gasanz.,
Gerätklasse:	Ch,
Stoffgliederungsziffer:	38,
Anforderungszeichen:	Ch 1225,
Anforderungszeichen für Kasten Vorrat:	Ch 1226,
Anlage zur A. R. (Heer):	Ch 4494,
Gewichte:	
Saugpumpe mit Pumpenhalter:	etwa 0,6 kg,
Behälter, gefüllt:	etwa 0,9 kg,
Kasten Vorrat für Gasanzeiger (voll gefüllt):	etwa 6 kg.

Für jeden Gaspürtrupp wird 1 Gasanzeiger ohne besondere Anforderung zugewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 4. 41

— 83 a/s — In 9 (III/1).

461. Gaschutz-Feldlaboratorien.

1. Verbrauchsgerät, Verbrauchsstoffe und Chemikalien für Gaschutz-Feldlaboratorien — vgl. D 1118 Anl. 1 bis 3 und D 1118/1 — sind abweichend von den S. M. 1940 Nr. 1169 von den mit diesem Gerät ausgestatteten Dienststellen unmittelbar beim Heereszeugamt Spandau (Chemische Prüfstelle H.) anzufordern.

Ausnahme: Gerät usw., das in den Armeeparken vorrätig gehalten wird, ist bei den A. D. R. anzufordern.

2. Bei allen Anforderungen ist größte Sparsamkeit zu beachten und das Muster der S. M. 1940 Nr. 1169 Anlage 2 zu verwenden, jedoch ist an Stelle des Anforderungszeichens lfd. Nr. und Anlage der D 1118 und D 1118/1 einzusetzen; ferner ist stets die laufende Nummer des Gaschutz-Feldlaboratoriums gem. nachstehender Ziffer 3 anzugeben.

3. Die Gaschutz-Feldlaboratorien erhalten zur Kontrolle über ihren Verbleib eine laufende Nummer. Sie ist bei den bereits verausgabten Gaschutz-Feldlaboratorien an den Kästen I bis IV auf der Rückseite rechts oben in 6 cm großen arabischen Zahlen gut leserlich einzubrennen.

Die laufende Nummer wird den einzelnen Dienststellen besonders mitgeteilt werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 4. 41

— 83 a/d 60/83 — AHA/Fz In (IV h).

462. Jagdwaffen aus den besetzten Gebieten.

— S. M. 1940 Nrn. 1153 und 1263. —

1. Jagdwaffen aus der Beute, die sich bereits in Händen von Heeresangehörigen befinden, können zu nachstehenden Preisen übernommen werden:

Sahnsflinte	12,— R. M.
Sahnlose Flinte	15,— »
Bromning-Flinte	18,— »
Pirschbüchse	16,— »
Drilling	25,— »
Zielfernrohre aller Art	10,— »

Die Preise gelten ohne Rücksicht auf Kaliber und Beschaffenheit der Waffen.

Gewehrtafchen und Behälter werden nicht berechnet.

Die Beträge sind von den zuständigen Zahlmeistereien einzuziehen und zu buchen bei Kap. VIII E 230 E (Einnahmen der Verwaltung).

Hiernach bisher zuviel gezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet. Bei zuwenig gezahlten Beträgen wird von einem Einziehen abgesehen.

2. Nicht übernommene Waffen sind von Einheiten im Heimatgebiet an das nächstgelegene Heeres-Zugamt abzugeben. Diese Heeres-Zugämter führen die Waffen an das S. Ja. Spandau ab. Feldbeinheiten liefern die Waffen an den zuständigen Inf. Park ab. Dieser leitet sie an das S. Ja. Spandau weiter.

3. Zahl und Art der insgesamt übernommenen Jagdwaffen sind von den U. O. R., Stellb. Gen. Kdo. und sonstigen Dienststellen zusammengestellt (ohne Angabe der einzelnen Erwerber) zum 14. 6. 1941 zu melden.

4. Den Erwerbern ist eine Besitzbescheinigung (besondere Bescheinigung oder Rechnung) auszustellen.

5. Das Instandsetzen von erworbenen Jagdwaffen in Heeres-Waffenwerkstätten wird hiermit verboten. Instandsetzungen sind in jedem Falle dem Büchsenmacherhandwerk zu übergeben.

6. Wer nach Durchführung dieser Maßnahme Jagdwaffen irgendwelcher Art aus Beute oder beschlagnahmten Beständen besitzt, ohne den rechtmäßigen Erwerb nachweisen zu können, macht sich strafbar.

7. Der Weiterverkauf der erworbenen Jagdwaffen ist verboten.

8. Der Verkauf weiterer Beutejagdwaffen, die sich zur Zeit noch in Heeresbeständen befinden (Fz. Dienststellen der Heimat oder der besetzten Gebiete) wird rechtzeitig bekanntgegeben.

9. Alle auf Grund der S. M. 1940 Nr. 1153 vorgelegten Anträge sind hierdurch ungültig und gelten als erledigt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 4. 41

— 72 a/b 60/83 — AHA/Fz In (IV b).

463. Mitnahme von Waffen durch Fronturlauber.

Die Mitnahme von Waffen durch Fronturlauber ist gem. S. B. Bl. 1940 S. 504 Nr. 1204 geregelt. Hiernach sind heereiseigene Schusswaffen vor Urlaubsantritt von Unteroffizieren und Mannschaften abzugeben.

Die nach S. M. 1940 Nr. 1153 und 1263 und S. M. 1941 Nr. 462 erworbenen Jagdwaffen können von Fronturlaubern nur mitgeführt werden, wenn sie eine auf den Träger der Waffe ausgestellte Besitzbescheinigung (vom Truppenteil ausgestellter und gestempelter Ausweis oder eine mit Dienststempel versehene und bezahlte Rechnung) in Händen haben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 4. 41

— 72 a/b 60/83 — AHA/Fz In (IV b).

464. Ausschließung von Firmen.

1. Die Gewerkschaft »Engelskind«, Vermittlerin für Behördenaufträge, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 13, Vorstand: Bankdirektor a. D. Justus Siepmann, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 101, und Kaufmann Kurt Hennich, Berlin-Schöneberg, Bozener Str. 4, vor der mit D. R. W. 65 a 19 Wi Rüst Ami/Rü IIIc Nr. 5467/40 vom 30. 11. 40 gewarnt wurde, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Fuhrhalter Otto Uredat aus Insterburg, geb. 27. 3. 1891 zu Jänischken, der Dipl.-Ing. Heinrich Höppner, früher stellvertretender Bauleiter des Flugplatzes Insterburg, geb. 12. 1. 1903 zu Hildesheim, wohnhaft Königsberg i. Pr., Gesekestr. 24/25, und der technische Angestellte Ernst Wiedem, geb. 1. 6. 1897 zu Königsberg i. Pr., wohnhaft Königsberg i. Pr., Scheffnerstraße 5, sind von Lieferungen und Leistungen bzw. Beschäftigung bei Wehrmachtstellen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 30. 4. 41

— 65 a 19 — Wi Rüst Amt (Rü IIIc).

465. Berichtigungen.

A.

In den S. M. 1940 S. 120 Nr. 275 ist im 1. Absatz des Vorgangschreibens der letzte Satz »Außerdem überwacht er das Fahrwesen im Feldheer.« zu streichen.

D. R. S., 13. 4. 41

— 2612/41 geh. — Gen St d H/Org Abt (II).

B.

In den S. M. 1941 Nr. 85 S. 59/60 füge in Ziffer 8. Zeile 1, 4 und 5 jeweils nach dem Worte »Wien« ein: »und Groß-Hamburg«. Das Wort »und« vor »Wien« ist jeweils zu streichen und dafür ein Komma zu setzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 4. 41

^{14a}
12271/41 AHA/Ag/H (Ia).

C.

In den S. M. 1941 S. 164 Nr. 318 setze in Abs. 1 Zeile 2 hinter XIII: », XVII«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 4. 41

— 6996/41 — AHA Ia (VIII).

D.

In den S. M. 1941 Nr. 321 Ziffer 2g, vorletzte Zeile, ersetze »Wehrbereichs« durch »Wehrkreisbereichs«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 4. 41

— 7563/41 — AHA/Abt. Demob.

E.

In den S. M. 1941 Nr. 325 sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Abchn. V Nr. 16:

Zeile 3 setze statt M. B. Bl. 1940 »M. B. Bl. 1939«, Zeile 8 setze statt Abchn. III B »Abschnitt IV«.

D. R. W., 21. 4. 41

— 3456/41 II. Ang. — AHA/Ag/E (I).

466. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Mit den Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N., veröffentlicht in S. M. 41 Ziffer 407 sind die Ergänzungen zu den K. St. N. und K. A. N., die vor der Neuauflage der Unterlagen Gültigkeit hatten, für das Feldheer abgeschlossen. Sie sind in den neuen K. St. N. und K. A. N. aufgenommen.

Sie treten mit nachfolgenden Ausnahmen außer Kraft.

Art.- nummer	Bezeichnung	Ofde. Nr.	Bemerkungen	Art.- nummer	Bezeichnung	Ofde. Nr.	Bemerkungen
12	Gen. Kdo.	331	S. M. 40 Ziff. 754	701	Stb. Pi. Rgts. (mot)	626	S. M. 41 Ziff. 243
16	A. Ob. Kdo. Nor- wegen	668	S. M. 41 Ziff. 407	741	I. Pi. Kol. (mot)	183	S. M. 40 Ziff. 464
21	Kdo. Inf. Div.	624	S. M. 41 Ziff. 243	741	I. Pi. Kol. (mot)	619	S. M. 41 Ziff. 243
23	Kdo. Inf. Div. (mot)			894	festes Horchst. a	670	S. M. 41 Ziff. 407
59	Kdo. Geb. Div.			895	festes Horchst. b		
31	Kdo. Kav. Div.	650	S. M. 41 Ziff. 356	1081	Kraftf. Pf.	656	S. M. 41 Ziff. 356
102	Stb. Geb. Jäg. Rgts.	602	S. M. 41 Ziff. 127	1106 a	Stb. Panz. Jäg. Abt. (Sfl)	671	S. M. 41 Ziff. 407
104	Stb. Inf. Rgts. Gr. Deutschl.	618	S. M. 41 Ziff. 243	1148	Panz. Jäg. Kp. 4,7 cm Pat. (Sfl) (9 Gesch.) (mot S)	640	S. M. 41 Ziff. 288
409	Stb. schw. Art. Abt. (mot) z. b. B.	669	S. M. 41 Ziff. 407	1194 (Sd)	Nachr. Zg. (mot) Stb.	621	S. M. 41 Ziff. 187
454	Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z)	652	S. M. 41 Ziff. 356	1210	Verl. Stb. (L) Entl. Stb. (L)	672	S. M. 41 Ziff. 407
462	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z)	653	S. M. 41 Ziff. 356	2001	Bo. T. O. Ob. Kdo. Heer. Gru. ob. A. Ob. Kdo.	627	S. M. 41 Ziff. 243
471 a—c	Heer. Küst. Battr. a—c (4 Gesch.)	654	S. M. 41 Ziff. 356	2009	Bhf. Kdtr.	523	S. M. 40 Ziff. 1139
475	Battr. 15 cm Kan. in Mtf. Laf. (3 Gesch.) (mot Z)	432	S. M. 40 Ziff. 432	2215	Jrt. Samm. St.	628	S. M. 41 Ziff. 243
601	Rgts. Stb. Nbl. Tr., Stb. Nbl. Werf. Rgts. d (mot)	655	S. M. 41 Ziff. 356		Jrt. Leitst.	567	S. M. 40 Ziff. 1239
604	Stb. Nbl. Werf. Abt. (mot)			2301	Feldref. Btl.	658	S. M. 41 Ziff. 356
607	Stb. Nbl. Werf. Abt. d (mot)					629	S. M. 41 Ziff. 243
						643	S. M. 41 Ziff. 288
				4021	Stb. Heim. Wachbtl. Stb. Landesjäh. Btl.	660	S. M. 41 Ziff. 356

Ergänzungen zu neuen K. St. N. und K. A. N.

Ofde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
1	12 15	Gen. Kdo. Gen. Kdo. (mot)	Bei tatsächlichem Vorhandensein des gem. K. A. N. Stoffgl. Ziff. 38 zu- stehenden Gaskugelfeldlaboratoriums (Anf. Zeich. Ch 1251) tritt ein leichter Lastkraftwagen (1½ t), offen, mit einem Kraftwagenfahrer für Kdo., St. Gr. »M«, und 1 Kw. Beifahrer, St. Gr. »M«, hinzu.	
2	21	Kdo. Inf. Div.		Die Stellengruppe des Schreibers der Gruppe III (Gericht) wird von »M« in »G« umgewandelt.
3	21 23 51 59	Kdo. Inf. Div. Kdo. Inf. Div. (mot) Kdo. Panz. Div. Kdo. Geb. Div.	Die Stellengruppe des Schreibers der Div.-Feldkasse wird in »G« umge- wandelt.	

Ffde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
4	56	Stb. selbst. Panz. Brig.	Zusätzlich: 1 Funkmeister, St. Gr. »O«	
5	59	Kdo. Geb. Div.	Die Stellengruppe des Schreibers der Gruppe III (Gericht) wird von »M« in »G« umgewandelt.	
6	81	Kdt. rückw. U. Geb.	Die Stellengruppe des Dolmetschers ist »Z«.	
7	408	Stb. Heer. Küst. Art. Abt.	Mit Wirkung vom 15. 3. 41 erhalten die Abt. 738, 826, 827 und 832 zusätzliche Planstellen für: 7 Kanoniere, St. Gr. »M« 8 Kraftfahrer, St. Gr. »M« 7 Fernsprecher, St. Gr. »M«. Die Verfügung S. M. 41 Ziff. 407 fde. Nr. 669 wird aufgehoben.	
8	418	Stb. Eißb. Art. Abt.	Die Stelle des Beamten des höh. techn. Dienstes der Reichsbahn wird in eine Offiziersstelle, St. Gr. »K«, umgewandelt und ist mit 1 Offizier d. B., zugl. Beamter des gehob. Dienstes der D. R., zu besetzen.	
9	445	Stu. Gesch. Battr. (mot)	Die Einheit erhält mit sofortiger Wirkung die R. St. N. und R. U. N. 446 v. 18. 4. 41.	
10	446	Sturm. Battr. 7,5 cm. Kan. (6 Gesch.) (mot S) (i. Abt. Verbb.)	Die Einheit erhält die R. St. N. und R. U. N., Behelf v. 18. 4. 41, unter der Bezeichnung »Sturmgeschützatterie (mot)«.	
11	500	Battr. 20,3 cm. Kan. (E) (2 Gesch.)	Bei den Diesellok-Führern und Begleitern ist hinzuzusetzen: Bedienstete der D. R., außerdem die Fußnote: Die Diesellokomotiven werden von der Reichsbahn gestellt.	
12	609	Stb. Straß. Entg. Abt. (mot)	Die Einheit erhält eine neue R. St. N. und R. U. N., Behelf vom 20. 4. 41.	
13	701	Stb. Pi. Rgts. (mot)	Zusätzlich: 2 Maschinenpistolen. Nur im Verband eines Panz. Gru. Kdo.: außerdem: 2 leichte Maschinengewehre. R. U. N. Stoffgl. Ziff. 2 2 M. G. 34, Anf. Zeich. J 64051 2 Zweibeine, Anf. Zeich. J 6100 2 Dreibeine 34, Anf. Zeich. J 66501 2 Sack b, Zub. u. Borr.-Sachen für ein M. G. 34 als I. M. G., Anf. Zeich. J 64002 1 Gurtfüller 34, Anf. Zeich. J 67050 2 Erg.-Kästen für M. G. 34 mit Inhalt, Anf. Zeich. J 68601. Stoffgl. Ziff. 47 2 Sack für ein M. G. 34.	Besondere M. G. Schützen werden nicht ausgeworfen, sie sind dem Verband zu entnehmen. Unterbringung auf den Fahrzeugen des Stabes.
14	712	Pi. Rp. (mot)	Das Waffenoll der R. St. N. ist anabgebend.	

Fdb. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
15	714	L. Pi. Rp. (mot)	Zusätzlich: 3 Panzerabwehrbüchsen mit 318 Patronen für Panz. Abw. Büchse. Die Zahl der Gewehre ist in 167, die der Pistolen in 52 zu ändern.	
16	723	Pi. Rp. (auf Fahrr.)	Zusätzlich: 3 Panzerabwehrbüchsen mit 318 Patronen für Panz. Abw. Büchse. Die Zahl der Gewehre ist in 146, die der Pistolen in 53 zu ändern.	
17	729	Sturmbootfp. (mot)	Zusätzlich: 3 Panzerabwehrbüchsen mit 328 Patronen für Panz. Abw. Büchse. Die Zahl der Gewehre ist in 163, die der Pistolen in 31 zu ändern.	
18	800	Stb. Kdr. Nachr. Tr.	Die Stellengruppe eines Schreibers, St. Gr. »G«, wird in »O« umgewandelt.	
19	801	Stb. Führ. Nachr. Rgt. (mot)	Die Fußnote 3 erhält folgenden Wortlaut: Hiervon können 35 Stellen mit Sonderführern besetzt werden. Die Besetzung der übrigen Stellen kann mit Unteroffizieren d. B. aller Dienstgrade erfolgen. Beförderungen in diese Planstellen dürfen nur ausgesprochen werden nach erfolgter militärischer Grundausbildung und im Rahmen der Bestimmungen der H. Dv. 29 a v. 1. 12. 40 u. S. B. Bl. 40 Teil C Nr. 1009. Voraussetzung ist, daß die zu Befördernden in einer ihrem neuen militärischen Dienstgrad entsprechenden Stelle Dienst tun. 20 % der tatsächlich in »G«-Stellen diensttuenden Uffz. können zu Wachmeistern befördert werden. Die Fußnote 4 erhält folgenden Wortlaut: Beförderungen in diesen Planstellen dürfen nur ausgesprochen werden nach erfolgter militärischer Grundausbildung und im Rahmen der Bestimmungen der H. Dv. 29 a v. 1. 12. 40.	
20	802	Stb. A. Nachr. Rgt. (mot) Nachr. Rgt. Stb. J. b. B.	Die Fußnote 3 erhält folgenden Wortlaut: Hiervon können 120 Stellen mit Sonderführern besetzt werden. Die Besetzung der übrigen Stellen kann mit Uffz. d. B. aller Dienstgrade erfolgen. Beförderungen in diese Planstellen dürfen nur ausgesprochen werden nach erfolgter militärischer Grundausbildung und im Rahmen der Bestimmungen der H. Dv. 29 a vom 1. 12. 40 und S. B. Bl. 40 Teil C Nr. 1009. Voraussetzung ist, daß die zu Befördernden in einer ihrem neuen militärischen Dienstgrad entsprechenden Stelle Dienst tun. 20 % der tatsächlich in »G«-Stellen diensttuenden	

Seite Nr.	Artikelnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
			Unteroffiziere können zu Wachtmeistern befördert werden. Die Fußnote 4 erhält folgenden Wortlaut: Beförderungen in diesen Planstellen stellen dürfen nur ausgesprochen werden nach erfolgter militärischer Grundausbildung und im Rahmen der Bestimmungen der H. Dv. 29 a vom 1. 12. 40.	
21	803	Stb. Führs. Nachr. Abt. (mot)	Zusätzlich: 1 Waffenmeistergehilfe St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 34 1 H. Waffenmeisterwerkzeugkasten für M. G. und Handwaffen mit Inhalt, Anf. Zeich. J 26820.	Unterbringung auf einem Fahrzeug der Abteilung.
	804	Stb. U. Nachr. Abt. (mot)		
		Nachr. Abt. Stb. z. b. B.		
	805	Stb. Kps. Nachr. Abt. (mot)		
		Stb. Panz. Kps. Nachr. Abt.		
	806	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (tmot)		
	807	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (mot)		
		Stb. Panz. Div. Nachr. Abt.		
	808	Stb. Nachr. Abt. (tmot)		
		Kav. Div.		
	809	Stb. Geb. Nachr. Abt. (tmot)		
	904	Stb. Panz. Gru. Nachr. Abt.		
23	816 (W)	Wehrm. Nachr. Rdt.	Der Zusatz erhält folgenden Wortlaut: Die Stelle des Schreibers (zugl. Fernschreiber) (Zeile 9) kann mit einem Angestellten der Verg. Gr. VIII/VII L. O. A. besetzt werden.	
24	829	Isf. Kp. (mot)	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 14: 45 Stielhandgranaten.	
	858	Fu. Kp. (mot)		
		Inf. Div. (mot)		
25	842	Nachr. Kp. c (mot)	Zusätzlich: 3 Maschinenpipoten.	
	860	Fu. Kp. b (mot)		
26	855	Fernschrb. Kp.	Die Zahl der Gewehre wird auf 185 erhöht. Die Fußnote: »An Stelle der Soldaten können teilweise weibliche Angestellte eingesetzt werden« kommt in Fortfall.	
27	832	Isf. Kp. a (mot)	Zusätzlich: 2 leichte Maschinengewehre K. A. N. Stoffgl. Ziff. 2 2 M. G. 34 (Anf. Zeich. J 64051) 2 Zweibeine (Anf. Zeich. J 6100) 2 Dreibeine 34 (Anf. Zeich. J 66501) 2 Satz b Zub. u. Borr. Sachen für 1 M. G. 34 als 1. M. G. (Anf. Zeich. J 64002) 1 Gurtfüller 34 (Anf. Zeich. J 67050) 2 Erg. Kästen für M. G. 34 mit Inhalt (Anf. Zeich. J 68601) K. A. N. Stoffgl. Ziff. 47 2 Säge für 1 M. G. 34	Bei Einheit 833 und 843 nur zuständig, soweit sie im Panz. Gru. Nachr. Rgt. und der Kps. Nachr. Abt. der Gen. Kdo. (mot) vorkommen.
	833	Isf. Kp. b (mot)		
	843	Isf. Kp. b (mot)		
	881 b	Isf. Betr. Kp. b (mot)		
	858	Fu. Kp. (mot)		
		Inf. Div. (mot)		
	946	Fu. Kp. g (mot)		
	947	Isf. Kp. d (mot)		
	951	Dez. Fu. Kp. (mot)		
	971	Panz. Fu. Kp. a		
	973	Panz. Fu. Kp. b		
	981	Panz. Nachr. Kp.		
28	840	Nachr. Kp. b	Andere in Ziff. 2 der Anmerkungen die Zahl der Wachtmeisterstellen von 2 in 5.	

Ffde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
29	841	Stbs. Gru. Führgs. Nachr. Rgts. 601	Die Stellengruppen »M« der Nachrichtendolmetscher der Dolmetschergruppe werden in »G« umgewandelt. Die Fußnote 2 erhält folgenden Wortlaut: Hiervon können 35 Stellen mit Sonderführern besetzt werden. Die Besetzung der übrigen Stellen kann mit Uffz. d. B. aller Dienstgrade erfolgen. Beförderungen in diese Planstellen dürfen nur ausgesprochen werden nach erfolgter militärischer Grundausbildung und im Rahmen der Bestimmungen der H. Dv. 29 a v. 1. 12. 40 und S. V. Bl. 40 Teil C Nr. 1009. Voraussetzung ist, daß die zu Befördernden in einer ihrem neuen militärischen Dienstgrade entsprechenden Stelle Dienst tun. 20% der tatsächlich in »G«-Stellen diensttuenden Uffz. können zu Wachtmeistern befördert werden. Die Fußnote 3 erhält folgenden Wortlaut: Beförderungen in diesen Planstellen dürfen nur ausgesprochen werden nach erfolgter militärischer Grundausbildung und im Rahmen der Bestimmungen der H. Dv. 29 a v. 1. 12. 40. Anderer unter Anmerkungen Ziff. 2 Zeile 3 wie folgt: 31 Wachtmeisterstellen, von denen 4 nur durch Nachrichtendolmetscher besetzt werden können.	
30	871	I. Nachr. Kol. a (mot)	Zusätzlich: 2 Maschinenpistolen 1 I. M. G. R. A. N. Stoffgl. Ziff. 2 1 M. G. 34 (Ans. Zeich. J 64051) 1 Zweibein (Ans. Zeich. J 6100) 1 Dreibein 34 (Ans. Zeich. J 66501) 1 Satz b, Zub. u. Borr. Sachen für 1 M. G. 34 als I. M. G. (Ans. Zeich. J 64002) 1 Gurtfüller 34 (Ans. Zeich. J 67050) 1 Erg. Kasten für M. G. 34 mit Inhalt (Ans. Zeich. J 68601) R. A. N. Stoffgl. Ziff. 47 1 Satz für 1 M. G. 34.	Bei Einheit 871 u. 872 nur zuständig, soweit sie im Verband der Kps. Nachr. Abt. bei Gen. Kdo. (mot) und Div. Nachr. Abt. der Div. (mot) vorkommen.
	872	I. Nachr. Kol. b (mot)		
	877	I. Nachr. Kol. g (mot)		
	878	I. Nachr. Kol. h (mot)		
	991	I. Panz. Nachr. Kol. a		
	995	I. Nachr. Kol. (mot) KL	1 Satz für 1 M. G. 34.	
31	991	I. Panz. Nachr. Kol. a	R. A. N. Seite 2 Zeile h muß in Spalte Gegenstand lauten: Satz Ju. Ger. für Bldg. eines Pkw. für Ju. Ger. Borr. a.	
32	1015	Stb. Kw. Trsp. Abt. 3. b. B.	Zusätzlich: 1 Stützpunktleiter, Beamter des R. V. M. St. Gr. »K« 1 Mitarbeiter, Beamter des R. V. M. St. Gr. »Z« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen.	

Fbde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
33	1105	Stb. Panz. Aufkl. Abt.	Zusätzlich: 1 Hauptfeldwebel, St. Gr. »O«.	Zuweisung von Personal und Krädern siehe Ch H Rüst u. BdE, AHA Ia (I) Nr. 8756/41 geh.
34	1175 c	f. Panz. Rp. c	Zusätzlich: 8 Panzerwarte, St. Gr. »M«.	
35	1194 (Sd)	Nachr. Zg. (mot) Stb. Panz. Rgt. (Sd. Ausf.)	Die auf Seite b aufgeführte Verstärkung wird grundsätzlich gestrichen.	
36	1200	Stb. A. Nachsch. Führ.	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw.-Dienstes, St. Gr. »Z« R. A. Stoffgl. Ziffer 44 1 Kassenkasten mit 3 Schlüss. (Anf. Zeich. H 11504) 1 Aktentasche, verschließbar (für Geldtransport), Anf. Zeich. U 801	
37	1208	Stb. Div. Nachsch. Führ. (mot)	Zusätzlich: 5 Krafttradfahrer, St. Gr. »M« 5 leichte Kraftträder.	
38	1214	Nachsch. Stb. z. b. B.	Die Einheit erhält eine neue R. St. R., Behelf vom 30. 4. 41.	Zuweisung von Personal und Krädern siehe Ch H Rüst u. BdE, AHA Ia (I) Nr. 8756/41 geh.
39	1239	Reichsb. Kol. (250 t), Wirtsch.	Zusätzlich: 1 Vorrechner, Beamter des R. V. M., St. Gr. »Z«.	
40	1302	Stb. Heer. San. Abt. (mot), Stb. A. San. Abt. (mot)	Zusätzlich für Gaschuhfeldlaboratorium: 1 Kraftwagenfahrer für Kfw., St. Gr. »M« 1 Kfw.-Beifahrer, St. Gr. »M« 1 leichter Lastkraftwagen (1½ t), offen, jedoch nur zuständig, wenn das Gaschuhfeldlaboratorium tatsächlich vorhanden.	
41	1313	San. Rp. a (mot)	Von den Krankenträgern im Trägerdienst sind je 4 Zug als 2. Kraftwagenfahrer für Kfw. einzuteilen.	
42	1341	Feldblaz.	Der Pferdewärter in Gruppe Führer ist nicht beritten.	
43	1351 1353	Krgs. Laz. Leichtfr. Krgs. Laz.	Feldküche. Übersteigt die Zahl der Kranken 500, so ist unter Einrechnung der 3 Feldküche aus der Personalreserve im Stabe der Kriegslaz. Abt. für je weitere 150 Kranke ein weiterer Feldkoch zuständig.	Zuweisung von Personal und Krädern siehe Ch H Rüst u. BdE, AHA Ia (I) Nr. 8756/41 geh.
44	1365	Kfw. Zg.	Andere in der Gruppe Führer »Krankenträger« in »Mannschaften«.	
45	1371 1372 1376	Laz. Zg. Laz. Zg. b Leichtfr. Zg.	Die Küche sind nicht Sanitätsmannschaften, sondern Mannschaften.	
46	1411	bew. Vet. Untersf. St.	Die technischen Assistenten sind Beamte des mittleren Dienstes. Die Stellengruppe bleibt »O«.	

Fdb. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
47	2207 2209 a	Standortfdr. Paris Deutsche Standort-fdr. Bukarest	Zusätzlich, soweit nicht schon in den R. St. N. v. 1. 2. 41 enthalten: Spielleute, bestehend aus: 1 Unteroffizier, St. Gr. »G« 16 Mannschaften, St. Gr. »M«.	
	2211	fdr. Warschau		
	2212	fdr. Krakau		
	2213	fdr. Oslo		
	2214	fdr. Brüssel		
		Ortsfdr. den Haag		
		Ortsfdr. Kopenhagen		
	4111	Stb. Wachbtl. Berlin		
48	2215 a	Jrt. Samm. St. Oslo	Die Einheit erhält eine neue R. St. N., Behelf vom 22. 4. 41.	
49	2251	J. P. Amt (mot)	An Stelle der zwei leichten Fkw. mit geschl. Aufbau treten mittlere Fkw. (3 t) mit geschl. Aufbau.	
50	4014	Stb. Inf. Rgt. (Bef.)	Die Stelle des Beschlagschmieds, St. Gr. »M«, wird in eine Fahnschmiedstelle, St. Gr. »O«, umgewandelt.	
51	4021	Stb. Landesch. Btl.	Zusätzlich: 2 Waffenuffz. (Wffm.), St. Gr. »O« 2 Waffenmeistergehilfen, St. Gr. »M«. Entsprechendes Gerät steht zu, wenn es nicht in ortsfesten Waffenmeiste- reien vorhanden ist.	
52	4025	Stb. Inf. Btl. (Bef.)	Die Stellengruppe des Fahnschmieds wird von »O« in »G« umgewandelt.	
53	4078	Stb. Art. Abt. (Bef.)	Die Stelle des Fahnschmieds ist »O«.	
54	5005	stellv. Gen. Rdo. (W. R.)	Die Stellengruppe eines Zensuroffiziers wird in »B« umgewandelt.	
55	6245	Stb. Stu. Gesch. Erf. Abt.	An Stelle von 2 Ed. Rfz. 253 treten 2 Funkkraftwagen (Rfz. 15).	
56	7803	Rdt. Kriegsges. Offz. Lag.	Die Stellen für Ordonnanzoffiziere (zugl. Dolmetscher) in der Gruppe Kommandant werden in reine Dol- metscherstellen, St. Gr. »Z«, umgewan- delt. Sie können nunmehr mit Sonder- führern besetzt werden.	
	7805	Rdt. Kriegsges. Mannsch. Stammlg.		
	7809	Rdt. Jrt. Kriegsges. Mannsch. Stammlg.		
57	7809	Rdt. Frontst. lag	Zusätzlich: 1 Beschlagschmied, St. Gr. »M«. R. A. N. Stoffgl. Ziff. 37 b 1 Beschlagszeugtasche für unber. Auf- beschlaggerpersonal mit Inhalt (Anf. Zeich. V 6501).	
58	77	Außenst. Gen. Qu.	Zum Rdt. eines Versorgungsbezirks zusätzlich. 1 Fachbearbeiter für Nachr. Gerät, Be- amter des gehob. techn. Dienstes (N), St. Gr. »K« 1 Funkmeister, St. Gr. »O« 1 Schreiber, St. Gr. »M«.	

Ffde. Nr.	Artikelnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
59	201	I. Inf. Kol.	Der gr. Fahnen schmiedwagen (Hf 1/13) tritt mit dem dazugehörigen Gerät, dem Fahrer vom Bock und einem Beschlag schmied als Begl. zur Stabsk. des Inf. Rgts. Die I. Inf. Kol. als I. Fahrkol. erhält als Ersatz: 1 Satz Fahnen schmiedgerät (Anf. Zeich. V 6601) 1 Erg. Satz zum Satz Fahnen schmiedgerät (Anf. Zeich. V 6603) 1 Veterinär-Arzneikasten (Anf. Zeich. V 351).	

Berichtigung.

S. M. 41 Nr. 356 fde. Nr. 654 ändere 1 Stoppuhr in 2 Stoppuhren
 » » 657 2201 a muß lauten: Feldbtr. F

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 5. 41
 — 6790 — AHA/St. A. N/H Dv.

467. Ergänzungen zu S. St. N. und S. A. N.

Ffde. Nr.	Artikelnummer	Benennung	Ergänzungen	Bemerkungen
11	O 8461	Schule für Heer. Mot.	2 Stabsoffiziere 1 Stabsoffizier oder Hauptmann	
12	O 8075	Heer. Uffz. Schule für Schn. Tr.	3 Vorhandwerfer (K) für Vehrzwede	
13	O 11052	Kdtr. Tr. Ab. Pl. Altwarp	1 Feldwebel 1 Unteroffizier	
14	O 11071	Kdtr. Tr. Ab. Pl. Raubkammer	1 Sachbeamter für Geländebedeckung 2 l. Zugpferde	

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 5. 41
 — 6830/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

468. H. Dv. 130/2a (A. V. J.) vom 16. 3. 1941.

1. Durch die Ausgabe der H. Dv. 130/2a — Ausbildungsvorschrift für die Infanterie (A. V. J.) Heft 2a: Entwurf — Die Schützenkompanie vom 16. 3. 41 behält die H. Dv. 130/2a vom 31. 5. 35 nur für die Ausbildung am I. M. G. 08/15 Gültigkeit. Alle Einheiten des Heeres, die mit dem I. M. G. 08/15 nicht ausgestattet sind, geben diese Vorschrift nach Erhalt der neuen H. Dv. 130/2a vom 16. 3. 41 an die zuständigen stellv. Gen. Ados. (W. Ados.) (V. B. St.) ab.

2. Das »Merkblatt der Infanterie-Pionierzug« vom 1. 2. 40 (Anlage zur H. Dv. 130/2b v. 24. 3. 36 erhält ab sofort die Bezeichnung: »H. Dv. 130/12a — Aus-

bildungsvorschrift für die Infanterie (A. V. J.) Heft 12a: Der Infanterie-Pionierzug vom 1. 2. 40. Die neue Bezeichnung ist handschriftlich auszuführen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 4. 41
 — 89 a/b AHA/H Dv (III f).

469. Änderung einer Druckvorschrift.

Die H. Dv. 275 — Feldgendarmereivorschrift v. 29. 7. 1940 ist wie folgt zu ändern:

1. Ziffer 14, letzter Absatz, erhält folgenden Zusatz:
 »Können die so Beförderten nicht in eine freie Planstelle eingereiht werden, so sind sie bis zu ihrer Einreihung überplanmäßig zu besolden.

2. In Anlage 3 (Dienstgradfestsetzung) ist einzufügen:
Rottwachtmeister der Ordnungspolizei = Oberge-
freiter (Unteroffizieranwärter) des Heeres.

Die Ergänzungen sind handschriftlich vorzunehmen —
Deckblattaussgabe erfolgt nicht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 4. 41
— 1030/41 — AHA/Ag K/Jn 8 (I b).

470. Neuausgabe und Nachdruck von waffentechnischen D-Vorschriften.

Ausgabe von Deckblättern.

- A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) hat ver-
sandt:

D Nr.	Benennung der Vorschrift
159/3 N. f. D.	2 cm Kampfwagenkanone 38 Be- schreibung, Handhabungs- und Be- handlungsanleitung Teil 3 Flieger- visier 38 für Sd. Rfz. 222 6. 2. 41

Die Vorschrift ist auch »Zum Einlegen in das
Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf ist
beim S. Ja. Magdeburg-Königsborn anzufordern.

- B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) sind er-
schienen:

1.	298/19 N. f. D.	Beladepan für einen Schallauswerte- kraftwagen (Rfz. 62) (Einheitsfahr- gestell) 1. 3. 41
----	--------------------	---

Die Vorschrift wurde durch die Stellv. Gen. Rdos.
versandt.

2.	Deckblatt-Nr.	zur D-Nr.
	3 u. 4	34 (N. f. D.)
	2 u. 3	448 (N. f. D.)
	9	94 +
	5. u. 6. Nachtrag	1 (N. f. D.)
	7.	1/1 +

Dienststellen, bei denen diese Vorschriften vor-
handen sind, haben ihren Bedarf beim zuständigen
Stellv. Gen. Rdos. anzufordern.

Bei Anforderungen von Deckblättern zu D +
Vorschriften ist Angabe der Prüfnummern der vor-
handenen Vorschriften erforderlich.

- C. Es wurden nachgedruckt:

D 451/2 (N. f. D.)	vom 10. 9. 39
D 451/3 »	vom 6. 9. 39
D 451/4 »	vom 9. 9. 39
D 451/5 »	vom 10. 9. 39
D 451/6 »	vom 10. 9. 39
D 467 »	vom 14. 9. 38
D 469/1 »	vom 26. 2. 40

Dienststellen, die bisher nicht beliefert werden
konnten, können nunmehr Anforderungen unter
Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften
gem. S. M. 1940 Nr. 1056 an die zuständigen
Stellv. Gen. Rdos. richten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 4. 41
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (Vs/v II b).

471. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 4 bis 6 vom März 1941 zur
H. Dv. 119/203 Behelfsmäßige Kommandotafel
Vorläufig für die Gebirgskanone 15 mit
— N. f. D. — der I. tisch. 7,5 cm Dopp. Z.
Gr. M 14/14 a, tisch. 7,5 cm
Dopp. Z. Gr. M 14/23, II. tisch.
7,5 cm M. Z. Gr. M 35, tisch.
7,5 cm Dopp. Z. Gr. M 35,
III. österreichischen Geb. Gr. 32
vom August 1939.

2. Deckblatt Nr. 2 vom März 1941 zur
H. Dv. 119/405 Schußtafel für die schwere
— N. f. D. — 10,5 cm Kanone 35 (t) mit der
10,5 cm Aufschlagzündergranate
M 35 und der 10,5 cm Doppel-
zündergranate M 35
vom Dezember 1939.

3. Deckblatt Nr. 2 vom März 1941 zur
H. Dv. 403/I Der Flugzeugerkennungsdienst,
M. Dv. Nr. 402 Teil 1: Die Ausbildung in der
L. Dv. 925/I Flugzeugerkennung
— N. f. D. — vom Oktober 1940.

4. Deckblatt Nr. 3 vom April 1941 zur
H. Dv. 454/2 Heeresfeuerwerkerei, 2. Abschn.:
— N. f. D. — Geräte für Artillerie- und Mi-
nenwerfer-Munition. Hierzu:
Band 2 der Zeichnungen zur
Heeresfeuerwerkerei und An-
lage 1—3 von 1929

5. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom April 1941 zur
H. Dv. 481/6 Merkblatt für die Munition des
— N. f. D. — L. J. G. 18 und L. Geb. J. G. 18
vom 20. 4. 1940

6. Deckblatt Nr. 1 bis 6 vom April 1941 zur
H. Dv. 481/57 Merkblatt für die Munition
— N. f. D. — der 7,5 cm Kampfwagenkanone
(7,5 cm Kw. K.)
vom 19. 10. 1939.

7. Deckblatt Nr. 1 vom März 1941 zur
L. Dv. 1/1 Verzeichnis der Druckvorschriften
— N. f. D. — und Druckschriften der Luft-
waffe, Teil 1: Stoffgliederung
der in der Luftwaffe verteilten
Druckvorschriften und Druck-
schriften (Luftwaffe/Heer) —
offen und N. f. D. —
vom Januar 1941.

Die Deckblätter sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1
bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter sind vom Feld- und Ersahheer gem. S. B. Bl. (C) 1940 Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 5. 41
— 89 a/b — AHA/H Dv (III f).

472. Täter gesucht.

Am 5. 2. 1941 ließ sich ein Unteroffizier, angeblich Franke o. ä., gegen Vorlage eines fälschlich angefertigten Bestellzettels, der mit den Dienststempeln eines Generalkommandos und einer Dienststelle Feldpostnummer — Ziffern absichtlich verdeckt — versehen war, von der Firma Radio Panisch in Berlin, Filiale Friedrichstraße 175, einen Rundfunkapparat »Eldyn-86 GW Nr. 1350« (Allstromgerät) — Wert 410,— R.M. — ausbändigen. Der Täter wird wie folgt beschrieben: etwa 1,68 bis 1,73 groß, mittelblond, volles Gesicht, Augen blau, kräftige Gestalt, ohne Bart, Alter etwa 28 bis 30 Jahre.

Mitteilungen an Kommandantur Berlin, Abt. IIc zu 14 i 14. U.

473. Schutzanzug für die Besatzungen der Panzerspähwagen.

1. Zur Verwendung als Tarnbekleidung über dem schwarzen Feldanzug, als Sommerfahranzug ohne schwarze Feldbluse bzw. schwarze Feldhose und zur Schonung des schwarzen Feldanzugs werden die Besatzungen der Panzerspähwagen mit einem Schutzanzuge (Hose und Jacke) aus schilfgrünem Drilllich in Schnitt und Machart des schwarzen Feldanzugs ausgestattet.

Bezeichnung und Anforderungszeichen:

Schutzanzug für Besatzungen der Panzerspähwagen B 1051

Proben und Beschreibungen werden für die Heeresbekleidungsämter später ausgegeben.

2. Der Drillichanzug fällt dafür bei diesen Einheiten weg.

3. Der Bedarf an Schutzanzügen für die erste Ausstattung der Besatzungen der Panzerspähwagen ist auf dem vorgeschriebenen Anforderungsweg beschleunigt anzuzeigen. Den angezeigten Bedarf melden die Heeresbekleidungsämter bis 1. 6. 1941 an D. R. S. (BdE) — AHA/Bkl —.

D. R. S. (BdE), 5. 5. 41.
— 2588/40 g — AHA/Bkl (III b).

Muster

für die Beleihung von Beamten auf Kriegsdauer mit einer Kriegsstelle.

.....
(Dienststelle)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

An

Herrn

.....
(Name)

Ich beleihe Sie mit Wirkung vom unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mit der Kriegsstelle eines Wehrmachtbeamten des Dienstes. Sie führen die Dienstbezeichnung

Während der Dauer Ihres Wehrdienstverhältnisses als sind Sie Angehöriger der Wehrmacht nach § 21 des Wehrgesetzes.

.....
(Unterschrift)

Muster B.

Muster

für die Entlassung von Beamten auf Kriegsdauer.

.....
(Dienststelle)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

An

Herrn

.....
(Dienstbezeichnung)

.....
(Name)

Ihre Beleihung mit der Kriegsstelle eines Wehrmachtbeamten des Dienstes wird mit Wirkung vom widerrufen. Sie scheiden damit aus dem Wehrdienstverhältnis als aus. Ihr Wehrdienstverhältnis als Soldat wird hierdurch nicht berührt.

Mit Beendigung des Dienstverhältnisses als Beamter a. R. hört das Recht auf, die Dienstbezeichnung — auch mit etwaigen Zusätzen — weiter zu führen und die entsprechende Uniform weiter zu tragen.

.....
(Unterschrift)

Dienststelle:

Datum:

Betr.: Beute-Kraftfahrzeuge einschl. Zubehör

Feldpostnummer:

Meldung zu Allgemeine Heeresmitteilungen vom 7. 5. 1941

Obj. Nr.	Fabrikat	Type	Art des Fahrzeuges (Pz. Kampfwagen, Pz. Spähwagen, Lugmaschine usw.)	PS	Hubraum	Bau- jahr	Art des Motors (wasser- oder luft- geköhlt, Otto- od. Dieselmotor)	Eigengewicht Tragfähigkeit Befähigung Personen

2. Hälfte

Abmessungen Breite Länge Höhe	3. St. untergestellt Dienststelle u. Ortsangabe	Fahrbereit oder nicht	Allgemein- zustand	Herstellungs- land	In welcher Armee ver- wendet	Bewaffnung	Höchst- geschwindigkeit

Nur für den Dienstgebrauch!

Merktblatt

Gasspüren mit Spürpulver und Gasanzeiger.

A. Allgemeines.

1. Nach Ausstattung mit dem Gasanzeiger, der für jeden Gasspürtruppführer vorgesehen ist, verfügen alle Gasspürtrupps über folgende Mittel zur Feststellung von Kampfstoffen:

Gasanzeiger zum Nachweisen von im Felde verwendbaren Luftkampfstoffen und zum Feststellen der Kampfstoffart einer vorgefundenen Geländevergiftung,

Spürpulver zum Feststellen einer Geländevergiftung und ihrer Grenzen.

Bei gleichzeitiger Verwendung von Gasanzeiger und Spürpulver können Scheinvergiftungen auch dann als solche erkannt werden, wenn sie mit Stoffen hergestellt sind, die das Spürpulver in gleicher Weise wie Geländekampfstoffe anzeigt (z. B. Anthracenöl).

Die in H. Dv. 395/1, Anl. 8, niedergelegten Bestimmungen über Gasspüren werden daher durch nachstehende Anweisungen ergänzt. (Deckblatt wird ausgegeben.)

2. Der Gasanzeiger besteht aus dem Behälter mit je 10 Prüfröhrchen 5 verschiedener Arten und der Saugpumpe mit Pumpenhalter. Zu jedem Gasanzeiger gehört ein Kasten »Vorrat für Gasanzeiger«, der von jeder Prüfröhrchenart 200 Stück enthält.

Beim Gebrauch des Gasanzeigers wird die Luft mit der Saugpumpe durch die auf diese aufgesetzten Prüfröhrchen gesaugt, die das für einzelne Kampfstoffe oder Kampfstoffgruppen kennzeichnende und farbig ansprechende Nachweismittel enthalten. Mit dem Gasanzeiger lassen sich nahezu alle bis jetzt bekannten Kampfstoffe nachweisen.

3. Das Spürpulver verfärbt sich beim Auftreffen auf Geländekampfstoff (und auf eine Anzahl technische Ole, z. B. Anthracenöl) rot. Es wird mit Spürbüchsen ausgestreut (vgl. H. Dv. 395/1, Anl. 8).

B. Anwendung.

4. Der Gasanzeiger ist stets anzuwenden, sobald Verdacht auf Kampfstoffanwendung durch den Gegner besteht. Bei Verdacht auf Geländekampfstoff ist außerdem sofort mit Spürpulver nach den in H. Dv. 395/1, Anl. 8, gegebenen Weisungen zu spüren.

5. Verdacht auf Kampfstoffanwendung liegt stets vor bei:

- a) Auftreten von Reizerscheinungen,
- b) Auftreten ortsfremden Geruches,
- c) Anwendung von Nebel durch den Feind,
- d) Wahrnehmung des den Gasgeschossen und Gasbomben eigentümlichen schwachen Detonationssknalls,
- e) Abwerfen von Bomben mit Luftprengepunkt,
- f) Absprühen von Flüssigkeit oder Nebel und Abstreuen von Pulver aus Flugzeugen,
- g) Auffinden von Kampfstoffsprüthern im Gelände oder von Geschossteilen mit anhaftender Flüssigkeit,
- h) Auftreten von Verfärbung oder Welkwerden des Bodenbewuchses.

6. Besteht Verdacht auf Anwendung von Luftkampfstoffen, so ist zunächst die Prüfung mit Prüfröhrchen 3 bis 5 des Gasanzeigers durchzuführen (vgl. H. Dv. 395/13 Nr. 5). Bleibt diese ergebnislos, so ist mit Prüfröhrchen 1 und 2 zu prüfen.

7. Besteht Verdacht auf Geländekampfstoff, so ist gleichzeitig mit Gasanzeiger (Prüfröhrchen 1 und 2, vgl. H. Dv. 395/13 Nr. 7) und mit Spürpulver (vgl. H. Dv. 395/1, Anl. 8) zu prüfen. Hierbei werden festgestellt:

- a) mit dem Gasanzeiger aus den in der Luft befindlichen verdunsteten Teilen die Art des eingesehten Geländekampfstoffes (wichtig für die Streudichte bei der Entgiftung!). Verwisst ist mit dem Gasanzeiger nicht feststellbar, jedoch durch seinen deutlichen Geruch nach Geranien wahrzunehmen;
- b) mit Spürpulver die Grenzen der Geländevergiftung.

Zeigen Prüfröhrchen 1 oder 2 und Spürpulver nicht an, so ist mit Prüfröhrchen 3 bis 5 auf Luftkampfstoff weiterzuprüfen.

Spricht das Spürpulver an und ist kein Kampfstoff mit dem Gasanzeiger nachzuweisen, so kann eine Scheinvergiftung vorliegen.

8. Die dem Gasanzeiger beigegebene Bedienungsanleitung ist genau zu beachten (Zahl der Pumpenhübe! Ein Pumpenhub ist die vollständige Hin- und Herbewegung des Pumpenfolbens).

C. Zusammenstellung.

9. Im einzelnen werden festgestellt:

Gasanzeiger		Spürpulver Ergebnis	Vorhandener Kampfstoff	Erforderliche Schutz- maßnahmen
mit Prüfröhrchen Nr.	Ergebnis			
1 (1 gelber Ring 100 Pumpenhübe)	zeigt an	zeigt an	Vost als Geländekampfstoff	Gasmaske und Gasbeklei- dung, Entgiften mit 300 g Entg. Stoff je m ² oder Umgehen
	zeigt an	zeigt nicht an	Vost als Luftkampfstoff	Gasmaske
	zeigt nicht an	zeigt an	Scheinvergiftung	—
2 (2 gelbe Ringe 100 Pumpenhübe)	zeigt an	zeigt an	Stickstofflost als Gelände- kampfstoff	Gasmaske und Gasbeklei- dung, Entgiften mit 1000 g Entg. Stoff je m ² oder Umgehen
	zeigt an	zeigt nicht an	Stickstofflost oder Arsen- Wasserstoff als Luft- kampfstoff	Gasmaske
	zeigt nicht an	zeigt an	Scheinvergiftung	—
3 (1 grüner Ring 50 Pumpenhübe)	zeigt an	zeigt nicht an	Perstoff, Phosgen	Gasmaske
4 (2 grüne Ringe 30 Pumpenhübe)	zeigt an	zeigt nicht an	Ehlorpikrin	Gasmaske
5 (1 schwarzer Ring 50 Pumpenhübe)	zeigt an	zeigt nicht an	Blausäureverbindungen	Gasmaske